

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 15. April 1960

Sachgebiet 2 Verwaltung

14. Lieferung

#### Inhalt

#### 24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte

	Seite		Seite
<b>240 Vertriebene, Flüchtlinge</b>			
240-1	2	240-5	35
Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) v. 19. 5. 1953		Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaues für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin v. 30. 7. 1953	
240-1/1	24	240-6	36
Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes (2. AndG BVFG) v. 27. 7. 1957		Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein v. 13. 2. 1953	
240-1-a	24	240-7	37
Bayern: Gesetz Nr. 59 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) v. 19. 2. 1947 (Nur Überschrift aufgenommen)		Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern v. 19. 1. 1955	
240-1-b	24	240-8	40
Hessen: Gesetz über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) v. 19. 2. 1947 (Nur Überschrift aufgenommen)		Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern v. 5. 6. 1956	
240-1-1	25	<b>241 Evakuierte*</b>	
Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen v. 25. 8. 1953		241-1	43
240-2	25	Bundesevakuiertengesetz v. 14. 7. 1953	
Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet v. 22. 8. 1950		241-1-1	49
240-2-1	26	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes v. 20. 12. 1954	
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet v. 11. 6. 1951		<b>242 Politische Häftlinge</b>	
240-3	29	242-1	50
Verordnung über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung) v. 28. 3. 1952		Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz — HHG) v. 6. 8. 1955	
240-4	30	<b>243 Ausländische Flüchtlinge</b>	
Gesetz über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) v. 9. 3. 1953		243-1	53
240-4-1	35	Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. 4. 1951	
Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes v. 14. 5. 1957		<b>244 Vermißte</b>	
		244-1	56
		Gesetz zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte v. 23. 4. 1951	
		241: Die Gliederungsnummer des Sachgebiets „Evakuierte“ lautet in der Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen — GS.NW.-244	

#### Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

Gesetz betreffend das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 1. 9. 1953 II 559 sowie Abkommen vom 28. Juli 1951 Bundesgesetzbl. 1953 II 560

Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung) v. 6. 1. 1953 I 3

Gesetz über Fremdreten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdreten- und Auslandsrentengesetz) v. 7. 8. 1953 I 848

Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) v. 28. 10. 1954 I 293

## Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) \*

Vom 19. Mai 1953

Bundesgesetzbl. I S. 201, verk. am 22. 5. 1953

Neufassung auf Grund des Art. III G v. 27. 7. 1957 I 1207 durch Bekanntmachung v. 14. 8. 1957 I 1215

### Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT:	§§	Zweiter Titel:	§§
<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1—20	Beiräte .....	22—25
Erster Titel:		Bildung und Aufgaben .....	22
Begriffsbestimmungen .....	1—8	Zusammensetzung des Beirates bei dem Bundesminister für Vertriebene .....	23
Vertriebener .....	1	Berufung und Amtsdauer .....	24
Heimatvertriebener .....	2	Zusammensetzung der Beiräte bei den zentralen Dienststellen der Länder .....	25
Sowjetzonenflüchtling .....	3	DRITTER ABSCHNITT:	
Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen .....	4	<b>Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge</b> .....	26—81
Verwendung des Wortes „Vertreibung“ .....	5	Erster Titel:	
Volkszugehörigkeit .....	6	Umsiedlung .....	26—34
Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder .....	7	Begriff und Zweck .....	26
Heirat und Annahme an Kindes Statt .....	8	Freiwilligkeit .....	27
Zweiter Titel:		Beteiligung der Berufs- und Personengruppen .....	28
Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen .....	9—13	Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse .....	29
Ständiger Aufenthalt .....	9	Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den Ländern .....	30
Stichtag für Vertriebene .....	10	Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder .....	31
Ausschluß von Nutznießern und Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben .....	11	Sonstige Umsiedlung von Land zu Land .....	32
Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit .....	12	Umsiedlung innerhalb eines Landes .....	33
Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen .....	13	Einzelweisungen .....	34
Dritter Titel:		Zweiter Titel:	
Erweiterung des Personenkreises .....	14	Landwirtschaft .....	35—68
Ermächtigung .....	14	Grundsatz .....	35
Vierter Titel:		Voraussetzungen für die Eingliederung .....	36
Ausweise .....	15—20	Mitwirkung der Siedlungsbehörde .....	37
Zweck und Arten der Ausweise .....	15	Beteiligung an der Neusiedlung .....	38
Zuständigkeit und Verfahren .....	16	Auslaufende und wüste Höfe .....	39
Ablehnender Bescheid .....	17	Moor-, Ödland und Rodungsflächen .....	40
Einziehung und Ungültigkeitserklärung .....	18	Darlehen und Beihilfen bei Neusiedlung .....	41
Vermerk über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen .....	19	Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe .....	42
Rechtsmittel .....	20	Beihilfen bei Ansetzung auf Moor-, Ödland oder Rodungsflächen .....	43
ZWEITER ABSCHNITT:		Einheirat und Erwerb von Todes wegen .....	44
<b>Behörden und Beiräte</b> .....	21—25	Pachtverlängerung und Begründung eines sonstigen Nutzungsverhältnisses .....	45
Erster Titel:		Bereitstellung der Mittel .....	46
Behörden .....	21	Vergünstigungen für den Landabgeber auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts .....	47
Landesflüchtlingsverwaltungen .....	21	Vergünstigungen bei der Einkommensteuer .....	48
Überschrift: Wegen der Geltung im Saarland vgl. G Nr. 597 v. 13. 7. 1957 ABl. d. Saarlandes S. 949 u. § 1 Abs. 2 u. § 2 IVC Nr. 4 G v. 30. 6. 1959 101-3		Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer .....	49
		Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung .....	50

	§§
Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückerwerb durch den Veräußerer	51
Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung durch den Erwerber	52
Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung	53
Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung	54
Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei Veräußerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes	55
Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung von Grundstücken in Berlin (West)	56
Aufhebung von Mietverhältnissen	57
Aufhebung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bei freiwilliger Landabgabe	58
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel	59
Besitzeinweisung	60
Entschädigung des bisherigen Nutzungsberechtigten	61
Inanspruchnahme von Gebäuden und Land	62
Verfahren	63
Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes	64
Ausschluß des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen	65
Aenderung des Reichssiedlungsgesetzes	66
Finanzierungsrichtlinien	67
Verwaltungsanordnungen der Länder	68
 Dritter Titel:	
Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung	69—71
Allgemeine Vorschriften	69
Zulassung zur Kassenpraxis	70
Eintragung in die Handwerksrolle	71
 Vierter Titel:	
Förderung selbständig Erwerbstätiger	72—76
Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften	72
Steuerliche Vergünstigungen und Beihilfen	73
Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand	74
Kontingente	75
Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand	76
 Fünfter Titel:	
Förderung unselbständig Erwerbstätiger	77—79
Arbeiter und Angestellte	77
Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art	78
Dauerarbeitsplätze	79
 Sechster Titel:	
Sonstige Vorschriften	80—81
Wohnraumversorgung	80
Nichtanwendung beschränkender Vorschriften	81

VIERTER ABSCHNITT:	§§
<b>Einzelne Rechtsverhältnisse</b>	82—95
Erster Titel:	
Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge	82—89
Grundsatz	82
Vertragshilfverfahren auf Antrag des Gläubigers	83
Antragsfrist	84
Juristische Personen und Handelsgesellschaften	85
Frühere gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche	86
Ausnahmen	87
Regelung für Sowjetzonenflüchtlinge	88
Erledigung anhängiger Verfahren	89
 Zweiter Titel:	
Sozialrechtliche Angelegenheiten	90—91
Sozialversicherung	90
Ersatz von Fürsorgekosten	91
 Dritter Titel:	
Prüfungen und Urkunden	92—93
Anerkennung von Prüfungen	92
Ersatz von Urkunden	93
 Vierter Titel:	
Sonstige Vorschriften	94—95
Familienzusammenführung	94
Unentgeltliche Beratung	95
 FÜNFTER ABSCHNITT:	
<b>Kultur, Forschung und Statistik</b>	96—97
Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung	96
Statistik	97
 SECHSTER ABSCHNITT:	
<b>Strafbestimmungen</b>	98—99
Erschleichung von Vergünstigungen	98
Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen	99
 SIEBENTER ABSCHNITT:	
<b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>	100—107
Aenderung des Lastenausgleichsgesetzes	100
Aenderung des Notaufnahmegesetzes	101
Aufhebung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes	102
Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften	103
Verhältnis zum sonstigen Bundes- und Landesrecht	104
Weitergeltung der bisherigen Ausweise	105
Verwaltungsvorschriften	106
Anwendung des Gesetzes im Land Berlin	107

ERSTER ABSCHNITT  
**Allgemeine Bestimmungen**

ERSTER TITEL  
Begriffsbestimmungen  
§ 1

**Vertriebener**

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne von Satz 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,
2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte,
5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte,

6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Wohnsitz, aber einen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

§ 2

**Heimatvertriebener**

(1) Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in dem Gebiet desjenigen Staates hatte, aus dem er vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet.

(2) Als Heimatvertriebener gilt auch ein vertriebener Ehegatte oder Abkömmling, wenn der andere Ehegatte oder bei Abkömmlingen ein Elternteil als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 1) gehabt hat.

§ 3

**Sowjetzonenflüchtling**

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat, von dort flüchten mußte, um sich einer von ihm nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, und dort nicht durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Eine besondere Zwangslage ist auch bei einem schweren Gewissenskonflikt gegeben. Wirtschaftliche Gründe allein rechtfertigen nicht die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 bis 6, Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 4

**Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen**

(1) Einem Sowjetzonenflüchtling wird gleichgestellt ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der im Zeitpunkt der Besetzung seinen Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt und sich außerhalb dieser Gebiete aufgehalten hat, dorthin jedoch nicht zurückkehren konnte, ohne sich offensichtlich einer von ihm nicht zu vertretenden und unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit auszusetzen.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 6, Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 5

**Verwendung des Wortes „Vertreibung“**

Soweit in diesem Gesetz das Wort „Vertreibung“ verwendet wird, sind hierunter auch die Tatbestände der §§ 3 und 4 zu verstehen.

## § 6

**Volkszugehörigkeit**

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

## § 7

**Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder**

Kinder, die nach der Vertreibung geboren sind, erwerben die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling des Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der Personensorge zustand oder zusteht. Steht beiden Elternteilen das Recht der Personensorge zu, so erwirbt das Kind die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling desjenigen Elternteiles, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der gesetzlichen Vertretung zustand oder zusteht.

## § 8

**Heirat und Annahme an Kindes Statt**

Durch Heirat oder Annahme an Kindes Statt nach der Vertreibung wird die Eigenschaft als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling weder erworben noch verloren.

## ZWEITER TITEL

**Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen**

## § 9\*

**Ständiger Aufenthalt**

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann vorbehaltlich der §§ 10 bis 13 nur in Anspruch nehmen, wer im Gel-

tungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht für einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, der als Angehöriger des öffentlichen Dienstes seinen ständigen Aufenthalt im Ausland genommen hat.

## § 10\*

**Stichtag für Vertriebene**

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nur in Anspruch nehmen, wer bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

(2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Vertriebener Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn er im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat

1. als nach dem 31. Dezember 1952 geborenes Kind eines zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigten Vertriebenen oder
2. spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat, oder
3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung oder
4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hatte oder unter Nummer 2 oder 3 fällt, oder
5. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3 oder
6. nach Zuzug aus dem Ausland bis zum 20. August 1957, wenn die hierfür im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bestehenden Vorschriften beachtet worden sind und der Aufenthalt im Ausland im Anschluß an die Vertreibung genommen worden war.

§§ 9 u. 10: GG 100-1

§ 10 Abs. 1: Gem. Art. II Abs. 2 d. 2. AndG BVFG 240-1/1 ist d. ständige Aufenthalt im Saarland auch dann als Aufenthalt im Geltungsbereich d. GG im Sinne d. § 10 anzusehen, wenn er vor dem 1. 1. 1957 begründet wurde

§ 10 Abs. 2: Gem. Art. II Abs. 3 d. 2. AndG BVFG 240-1/1 können Vertriebene Rechte u. Vergünstigungen auch geltend machen, wenn sie nach d. 20. 8. 1957 aus d. Ausland zuziehen, vorausgesetzt, daß sie vor diesem Zeitpunkt einen Einbürgerungsantrag auf Grund d. § 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit v. 22. 1. 1955 102-5 gestellt haben, d. Einbürgerung daraufhin erfolgt u. d. ständige Aufenthalt im Geltungsbereich d. GG oder in Berlin (West) unverzüglich nach d. Einbürgerung genommen wird  
§ 10 Abs. 2 Nr. 2 und Satz 2: I. d. F. d. 11. AndG LAG v. 29. 7. 1959 I 545, Neufassung rückwirkend ab Inkrafttreten d. BVFG anwendbar

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 gilt als erfüllt, wenn eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt vor dem Stichtag erteilt war, der Vertriebene jedoch erst nach dem Stichtag, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

(4) Die Voraussetzung des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Vertriebene

1. am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hatte und
2. nachweislich sich rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt bemüht hat, seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zu nehmen, an der tatsächlichen Aufenthaltnahme aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Aus- oder Einreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind, und
3. nach Aushändigung dieser Urkunden unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

## § 11

### **Ausschluß von Nutznießern und Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben**

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer

1. nach dem 31. Dezember 1937 erstmalig Wohnsitz in einem in das Deutsche Reich eingegliederten, von der deutschen Wehrmacht besetzten oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenen Gebiet genommen und dort die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt hat oder
2. im Vertreibungsgebiet oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

## § 12 \*

### **Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit**

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder erwirbt und seine Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1, es sei denn, daß die fremde Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wird.

(2) Erwirbt ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling, der nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann er von diesem Zeitpunkt ab Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieses Titels gegeben sind.

## § 13

### **Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen**

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach diesem Gesetz kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist. Unberührt bleiben die Vorschriften des Ersten Abschnittes sowie des § 70 Abs. 1 bis 4 und der §§ 71, 81 bis 90 und 92 bis 97 dieses Gesetzes. Unberührt bleiben ferner die Vergünstigungen nach § 91, soweit es sich um die Rückzahlung von Fürsorgeleistungen handelt, die vor der Erteilung des Ausschließungsvermerks empfangen wurden. Unberührt bleiben auch steuerrechtliche Vergünstigungen, die sich auf die Zeit vor der Erteilung des Ausschließungsvermerks beziehen, soweit nicht in anderen Vorschriften eine günstigere Regelung getroffen ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in die in § 1 Abs. 1 und § 3 genannten Gebiete nicht zurückkehrt, obwohl ihm die Rückkehr dorthin möglich und zumutbar ist.

(3) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheiden die zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden. Der Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtling ist verpflichtet, diesen Dienststellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Gelangt die zentrale Dienststelle oder die von ihr bestimmte Behörde zu der Auffassung, daß die Beendigung der Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach diesem Gesetz geboten sei, so hat sie auf Antrag des Betroffenen vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören, der aus dem Behördenleiter oder einem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht; einer der Beisitzer ist auf Vorschlag der von der zentralen Dienststelle des Landes anerkannten Verbände der

Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge zu berufen; hinsichtlich der Berufung und Amtsdauer der Beisitzer gilt § 25 sinngemäß. Die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, deren Beendigung zu beantragen.

#### DRITTER TITEL

### Erweiterung des Personenkreises

#### § 14\*

#### Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen, die von Vertreibungs- oder vertreibungsähnlichen Maßnahmen betroffen sind oder werden, den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen gleichzustellen sowie Voraussetzungen und Umfang der ihnen zu gewährenden Rechte und Vergünstigungen zu bestimmen.

#### VIERTER TITEL

### Ausweise

#### § 15

#### Zweck und Arten der Ausweise

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge erhalten zum Nachweis ihrer Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft (§§ 1 bis 4) Ausweise, deren Muster der Bundesminister für Vertriebene bestimmt.

(2) Es erhalten

1. Heimatvertriebene den Ausweis A,
2. Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B,
3. Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3 und 4), die nicht gleichzeitig Vertriebene sind, den Ausweis C.

(3) Liegen bei einem Vertriebenen die Voraussetzungen des § 3 vor, so ist auf Antrag der Ausweis A oder B durch einen entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen.

(4) Die Ausweise derjenigen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach §§ 9 bis 12 zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht berechtigt sind, werden besonders gekennzeichnet.

(5) Die Entscheidung über die Ausstellung des Ausweises ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Hält eine Behörde oder Stelle die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ausstellung des Ausweises nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch die Ausstellungsbehörde beantragen. Wenn diese dem Antrag nicht entsprechen will, so entscheidet darüber die gemäß § 21 errichtete zentrale Dienststelle oder die von dieser bestimmte Behörde des Landes, in welchem der Ausweis ausgestellt worden ist.

§ 14: Vgl. V v. 25. 8. 1953 240-1-1

#### § 16 \*

#### Zuständigkeit und Verfahren

(1) Den Ausweis stellen auf Antrag die von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmten Behörden aus. In den Fällen, in welchen ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde. Solange sich ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in einem Gast- oder Durchgangslager befindet, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem das Lager gelegen ist, die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen, dessen Fassung der Bundesminister für Vertriebene im Benehmen mit den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmt.

(3) Die zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise. Wenn sie mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage eine eidliche Vernehmung für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

#### § 17

#### Ablehnender Bescheid

Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerks gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 besonders gekennzeichnet, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

#### § 18

#### Einziehung und Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis ist einzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht vorgelegen haben.

#### § 19

#### Vermerk über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

Die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen ist im Ausweis zu vermerken. Der Ausweis bleibt im Besitz des Inhabers.

#### § 20

#### Rechtsmittel

Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerks gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt, der Ausweis eingezogen oder für ungültig erklärt oder ein Vermerk gemäß § 15 Abs. 4 oder § 19 eingetragen, so sind dagegen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach den in den Ländern geltenden Vorschriften zulässig.

§ 16 Abs. 3: GVG 300-2; ZPO 310-4

ZWEITER ABSCHNITT  
Behörden und Beiräte

## ERSTER TITEL

## Behörden

## § 21

**Landesflüchtlingsverwaltungen**

Die Länder sind verpflichtet, zur Durchführung dieses Gesetzes zentrale Dienststellen zu unterhalten. Diese sind, soweit sie nicht selbst zuständig sind, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen.

## ZWEITER TITEL

## Beiräte

## § 22

**Bildung und Aufgaben**

(1) Bei dem Bundesminister für Vertriebene und bei den zentralen Dienststellen der Länder sind Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu bilden.

(2) Die Beiräte haben die Aufgabe, die Bundesregierung und die Landesregierungen sachverständig in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu beraten. Sie sollen zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen gehört werden.

## § 23

**Zusammensetzung des Beirates  
bei dem Bundesminister für Vertriebene**

(1) Der Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Bundesminister für Vertriebene setzt sich zusammen aus

je einem Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 22), sechzehn Vertretern der auf Bundesebene tätigen Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge,

je einem Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirche,

je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

je einem Vertreter der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge,

zwei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und zwei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates kann ein Stellvertreter berufen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Vertriebene.

## § 24

**Berufung und Amtsdauer**

Die Mitglieder des Beirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Bundesminister für Vertriebene und ihre Stellvertreter beruft dieser auf Vorschlag der in § 23 genannten Organisationen auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtsdauer aus oder verliert ein Mitglied seine Eigenschaft als Vertreter einer der in § 23 genannten Organisationen, so beruft der Bundesminister für Vertriebene auf Vorschlag dieser Organisationen einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer.

## § 25

**Zusammensetzung der Beiräte  
bei den zentralen Dienststellen der Länder**

Die Zusammensetzung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei den zentralen Dienststellen der Länder und die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder.

## DRITTER ABSCHNITT

**Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge**

## ERSTER TITEL

## Umsiedlung

## § 26\*

**Begriff und Zweck**

(1) Die angemessene Verteilung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen Eingliederung ist im Rahmen eines allgemeinen Bevölkerungsausgleichs durch Umsiedlung zu fördern.

(2) Umsiedlung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Wohnsitzverlegung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in Gebiete, in denen sie wirtschaftlich eingegliedert und wohnungsmäßig untergebracht werden können, aus Gebieten, in denen sich dies nicht ermöglichen läßt,
2. die aus Gründen des sozialen Bevölkerungsausgleichs gebotene Neuverteilung der nicht erwerbsfähigen und der schwer in Arbeit zu vermittelnden Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge,
3. die Zusammenführung getrennter Familien- und Haushaltsgemeinschaften am Arbeitsort des Ernährers.

## § 27

**Freiwilligkeit**

Die Teilnahme an der Umsiedlung ist freiwillig.



## § 28

**Beteiligung der Berufs- und Personengruppen**

(1) An der Umsiedlung sind alle Berufs- und Personengruppen angemessen zu beteiligen.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestimmt sich nach dem vor der Vertreibung ausgeübten Beruf.

## § 29

**Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse**

(1) Bei der Umsiedlung ist die Familien- und Haushaltsgemeinschaft zu wahren. Sie soll auch vorübergehend nicht getrennt werden.

(2) Bei der Unterbringung sind Wünsche der Umsiedelnden hinsichtlich ihrer Konfession und ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

## § 30

**Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den Ländern**

Bei der Umsiedlung sind die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und sozialen Verhältnisse der Abgabe- und der Aufnahmeländer zu berücksichtigen, sofern der Umsiedlungszweck (§ 26) dadurch nicht gefährdet wird.

## § 31

**Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder**

(1) Für die Entlastung der mit Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen überbelegten Länder durch die Umsiedlung ist der Bund zuständig. In die Umsiedlung können auch Personen einbezogen werden, die, ohne Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge zu sein, zum Personenkreis des § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) gehören.

(2) Die Bundesregierung bestimmt, sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt, alljährlich bis zum 1. September durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aus welchen Ländern und in welche Länder eine Umsiedlung durchzuführen ist und stellt hierfür unter Berücksichtigung des Ergebnisses der freien Wanderung einen Umsiedlungs- und Finanzierungsplan fest, der auch die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler sicherstellt.

(3) Der Umsiedlungsplan trifft Bestimmungen über die Zahl der Umsiedelnden und über die Anrechnung sonstiger Zu- und Abwanderungen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen und anderen gemäß Absatz 1 Satz 2 in die Umsiedlung einbezogenen Personen, die gebietsmäßige Verteilung, den Zeitpunkt der Übernahme sowie die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedelnden.

## § 32

**Sonstige Umsiedlung von Land zu Land**

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Umsiedlung auch aus anderen als den in § 31 Abs. 1

bezeichneten Ländern regeln, wenn trotz einer Empfehlung der Bundesregierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zweckdienliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern nicht zustande gekommen sind.

(2) Ist für die Umsiedlung gemäß Absatz 1 die Feststellung eines Umsiedlungsplanes erforderlich, gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.

## § 33

**Umsiedlung innerhalb eines Landes**

Für die Umsiedlung innerhalb eines Landes ist das Land zuständig. Die Bundesregierung ist über Umsiedlungsplanungen und über ihre Durchführung rechtzeitig zu unterrichten.

## § 34

**Einzelweisungen**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Umsiedlungsplanes gemäß § 31 für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Dasselbe gilt, wenn ein Umsiedlungsplan durch Rechtsverordnung gemäß § 32 festgestellt wird.

## ZWEITER TITEL

## Landwirtschaft

## § 35

**Grundsatz**

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die aus der Landwirtschaft stammen oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, sollen nach Maßgabe dieses Titels dadurch in die Landwirtschaft eingegliedert werden, daß sie entweder als Siedler im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung oder sonst als Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis angesetzt werden.

## § 36

**Voraussetzungen für die Eingliederung**

Für die Eingliederung nach § 35 müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Erwerber oder Pächter muß die zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Stelle erforderliche Eignung besitzen.
2. Die Umstände müssen erwarten lassen, daß durch die Veräußerung oder Verpachtung für den Erwerber oder Pächter eine neue gesicherte Lebensgrundlage geschaffen oder eine bereits geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage gesichert wird. Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn die Veräußerung oder Verpachtung zur Begründung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dient.
3. Der Erwerber oder Pächter darf nicht mit dem Veräußerer oder Verpächter in gerader Linie verwandt sein. Das gilt nicht, wenn der Veräußerer oder Verpächter nach dem Flüchtlings-

siedlungsgesetz vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 231) oder nach den Vorschriften dieses Titels in die Landwirtschaft eingegliedert ist.

4. Der Pächter darf nicht der Ehegatte des Verpächters sein.

### § 37

#### Mitwirkung der Siedlungsbehörde

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen nach §§ 41 bis 45 und für die Gewährung von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach §§ 47 bis 56 ist die Mitwirkung der Siedlungsbehörde bei der Eingliederung (§ 35). Sie kann auch dadurch mitwirken, daß sie einem bereits abgeschlossenen Verträge zustimmt. Im Falle des § 44 erfolgt die Mitwirkung der Siedlungsbehörde durch Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß die Voraussetzungen des § 44 vorliegen.

(2) Die Siedlungsbehörde hat mitzuwirken, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen oder von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts (§§ 35 und 36) vorliegen. Sie hat ihre Mitwirkung zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Sie kann die Mitwirkung versagen, wenn der Erwerber oder Pächter mit dem Veräußerer oder Verpächter bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder als Verwandter der Seitenlinie gesetzlicher Erbe oder bis zum zweiten Grade verwandt ist und die Veräußerung oder Verpachtung auch ohne die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts erfolgen würde oder der Erwerber oder Pächter durch die Veräußerung oder Verpachtung auch ohne diese Vergünstigungen eine gesicherte Lebensgrundlage in der Land- oder Forstwirtschaft bereits hat oder erhält. Hierdurch wird die Gewährung von Darlehen und Beihilfen und die hierfür erforderliche Mitwirkung der Siedlungsbehörde nicht ausgeschlossen.

(4) Die zuständigen Behörden haben ohne weitere Nachprüfung die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach §§ 47 bis 56 zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vergünstigungen vorliegen. Diese Bescheinigung ist für die zuständigen Behörden bindend.

(5) Die Darlehen und Beihilfen (Absatz 1) können mit Zustimmung der Siedlungsbehörde auch in den Fällen gewährt werden, in denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer dem § 42 entsprechenden Weise ohne Mitwirkung der Siedlungsbehörde zur Ansetzung gelangt sind.

### § 38

#### Beteiligung an der Neusiedlung

Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen ist das neu anfallende Siedlungsland im Bundesgebiet ländermäßig nach Fläche und Güte mindestens zur Hälfte dem in § 35 genannten Personenkreis zuzu-

teilen. Bei der weiteren Vergabe sind gleichrangig die einheimischen Siedlungsbewerber entsprechend der Zahl der vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

### § 39

#### Auslaufende und wüste Höfe

(1) Für die Ansetzung nach § 35 kommen vor allem auch auslaufende Höfe, deren unwirtschaftliche Zerschlagung verhindert werden soll, sowie wüste Höfe, die sich für eine Wiederinbetriebnahme eignen, in Betracht.

(2) Auslaufende Höfe sind landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer diese nicht mehr selbst bewirtschaften oder bewirtschaften können und keine Erben haben, die den Betrieb selbst bewirtschaften können oder wollen. Wüste Höfe sind früher selbständige landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsgebäude ganz oder teilweise noch vorhanden sind, deren Land aber veräußert oder verpachtet oder anderweitig zur Nutzung abgegeben worden ist.

### § 40\*

#### Moor-, Ödland und Rodungsflächen

(1) Für die Ansetzung nach § 35 kommen ferner Moor-, Ödland und Rodungsflächen in Betracht.

(2) Für die Anwendung des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) stehen dem Moor- und Ödland gleich

1. landwirtschaftlich nutzbare Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden,
2. nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind. Die Enteignung von Rodungsflächen ist nur nach Anhören der obersten Landesforstbehörde zulässig.

### § 41

#### Darlehen und Beihilfen bei Neusiedlung

Können für die Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen als Neusiedler Mittel nicht rechtzeitig oder nur in unzureichendem Maße eingesetzt werden, so können zugunsten des einzelnen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings zusätzlich zu den von den Ländern bereitzustellenden Finanzierungshilfen zinslose Darlehen und Beihilfen, insbesondere zur Land- und Inventarbeschaffung und für notwendige bauliche Aufwendungen, gewährt werden.

### § 42

#### Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe

Wird ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb (Betrieb) oder ein Teil eines solchen Betriebes (Betriebsteil) oder ein Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes, dessen Veräußerung oder Verpachtung der Bildung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Erwerbers oder Pächters dient oder das zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle wird (Grundstück), unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde (§ 37) an einen

§ 40 Abs. 2: Reichssiedlungsg 2331-1

zu dem in § 35 genannten Personenkreis gehörigen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert oder auf mindestens zwölf Jahre verpachtet, so können zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere zur Zahlung des Erwerbspreises, zur Anschaffung des Inventars, für notwendige bauliche Aufwendungen und für die Beschaffung von Ersatzwohnungen, zinslose Darlehen gewährt werden. Es können in besonderen Fällen an Stelle oder neben Darlehen auch Beihilfen gewährt werden.

## § 43

**Beihilfen bei Ansetzung auf Moor-, Ödland oder Rodungsflächen**

Sofern die Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen auf kultivierbarem Moor- oder Ödland oder auf Rodungsflächen (§ 40) gewährleistet ist, können außer den in §§ 41 und 42 genannten Darlehen und Beihilfen dem Siedlungsbewerber oder dem Siedlungsunternehmen auf Antrag des Landes Beihilfen bis zu 2500 Deutsche Mark je Hektar der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche gewährt werden.

## § 44\*

**Einheirat und Erwerb von Todes wegen**

(1) Der Veräußerung eines Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling (§ 42) steht unter der Voraussetzung, daß dadurch für diesen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling eine selbständige Existenz in der Land- oder Forstwirtschaft geschaffen wird, gleich

1. die Entstehung des Gesamthand Eigentums an einem Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück durch die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zugunsten eines Ehegatten, der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling ist,
2. die Übertragung des Miteigentums an einem Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling,
3. der Erwerb eines Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks von Todes wegen durch einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling, der mit dem Erblasser nicht in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen nur zulässig, wenn dies zur Sicherung einer selbständigen Existenz notwendig ist.

## § 45

**Pachtverlängerung und Begründung eines sonstigen Nutzungsverhältnisses**

Der Verpachtung eines Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks auf mindestens zwölf Jahre (§ 42) steht gleich

1. die Verlängerung eines mit einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling auf weniger als zwölf Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages um mindestens sechs Jahre auf insgesamt mindestens zwölf Jahre,
2. die Begründung eines anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnisses auf mindestens zwölf Jahre.

## § 46

**Bereitstellung der Mittel**

(1) Die für die Zwecke dieses Titels erforderlichen Mittel einschließlich von Mitteln für die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Eingliederung stellt der Bund zur Verfügung. Er stellt insbesondere zur Durchführung eines von der Bundesregierung jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramms zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung, soweit die haushaltmäßige Deckung beschafft werden kann, bereit

1. für die Neusiedlung jährlich 100 Millionen Deutsche Mark,
2. zur Förderung der in §§ 42, 44 und 45 festgelegten Zwecke jährlich 100 Millionen Deutsche Mark,
3. für die Ansetzung auf Moor- und Ödland und Rodungsflächen die Mittel für die Beihilfen nach § 43.

(2) Die Mittel, die auf Grund des Absatzes 1 bereitgestellt worden sind oder werden, fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungsbank zu.

(3) Daneben werden zur verstärkten Förderung der in diesem Titel festgelegten Zwecke aus dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446) für die Jahre 1953 bis 1957, unbeschadet der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu gewährenden Eingliederungsdarlehen, den Ländern jährlich 100 Millionen Deutsche Mark aus den im Wege der Vorfinanzierung bereitgestellten Mitteln darlehensweise zur Verfügung gestellt. Die Länder haben als erste Darlehensnehmer dem Ausgleichsfonds gegenüber die Darlehen derart zu tilgen, daß die Tilgung bis zum 31. März 1979 abgeschlossen ist.

(4) Die Richtlinien über die Verteilung und Verwendung der hiernach bereitgestellten Mittel sowie über die Kontrolle ihrer Verwendung erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene, und, soweit es sich um Lastenausgleichsmittel handelt, im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Dabei kann die Verteilung mit der Bedingung verbunden werden, daß die Länder, soweit es zur Erfüllung der in § 35 festgelegten Zwecke erforderlich ist, Landesmittel zur Verfügung stellen.

(5) Eingliederungsdarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz, die für Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge zur Schaffung oder Sicherung von

Existenzen in der Landwirtschaft gewährt werden, dürfen nur im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde bewilligt werden.

(6) Bei Gewährung von Wohnraumhilfe nach §§ 298 ff. des Lastenausgleichsgesetzes ist der Wohnanteil von nach diesem Titel geförderten Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

(7) Beansprucht der bisherige Eigentümer eine ortsübliche und angemessene Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) und übernimmt das Land die Bürgschaft hierfür, so stellt der Bund das Land insoweit frei, als es aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird. Entsprechende Verpflichtungen können bis zur Höhe von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark übernommen werden.

#### § 47

##### **Vergünstigungen für den Landabgeber auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts**

(1) In den Fällen der §§ 42 bis 45 und bei Anwendung des Absatzes 2 werden auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts Vergünstigungen nach §§ 48 bis 56 insoweit gewährt, als der Einheitswert des veräußerten oder verpachteten Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks (§ 42) oder bei Zukauf oder Zupachtung der Einheitswert des von dem Erwerber oder Pächter unter Einschluß der zugekauften oder zugepachteten Fläche insgesamt bewirtschafteten Betriebes 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken im Rahmen eines ordentlichen Siedlungsverfahrens und für den Fall des Absatzes 3.

(2) Bei dem Erwerb des Gesamthand Eigentums nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 werden die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts für den ganzen zu dem Gesamthand Eigentum gehörenden Betrieb, Betriebsteil oder für das ganze zum Gesamthand Eigentum gehörige Grundstück gewährt. Bei Erwerb des Miteigentums nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts gewährt

1. für den ganzen Betrieb, an dem das Miteigentum zugunsten des Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings begründet wird, wenn das Miteigentum mindestens zur Hälfte dem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling übertragen wird,
2. nur für den übertragenen Miteigentumsanteil, wenn das Miteigentum mit weniger als zur Hälfte an den Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling übertragen wird.

(3) Der Veräußerung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling steht die zum Zwecke der Ansetzung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen vorgenommene Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gleich, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß der erworbene Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück mindestens zur Hälfte seiner Fläche der Ansiedlung von Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen dient.

(4) Die Vergünstigungen nach Maßgabe der §§ 48 bis 56 werden nicht gewährt für die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken, die als vollständige oder teilweise Erfüllung des Landabgabebesolls im Rahmen der Bodenreformgesetzgebung behandelt wird.

#### § 48

##### **Vergünstigungen bei der Einkommensteuer**

Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 42 veräußert oder verpachtet, so rechnen die während der Bewirtschaftung durch den Erwerber oder Pächter, seine Familienangehörigen oder Erben fälligen Einkünfte aus der Verpachtung oder aus einer bei der Veräußerung vorbehaltenen Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) nicht zum einkommensteuerpflichtigen Einkommen, soweit diese Einkünfte jährlich 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### § 49\*

#### § 50\*

##### **Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung**

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 42 veräußert, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling fällig werdenden Vierteljahresbeträge der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erhebenden Vermögensabgabe des Veräußerers in der sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höhe vorbehaltlich der §§ 51 und 52 als durch die Veräußerung abgegolten. Satz 1 gilt in den Fällen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt tritt, an dem die genannten Rechtsverhältnisse oder Tatbestände zugunsten des Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings begründet werden oder entstehen.

(2) Als abgegolten gilt von dem gesamten von dem Veräußerer zu leistenden Vierteljahresbetrag ein Betrag von 0,55 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswertes (Einheitswertanteiles) des veräußerten Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks. Vom Einheitswert (Einheitswertanteil) sind die mit dem veräußerten Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach dem Stande vom 21. Juni 1948 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten in ihrer Höhe vom 21. Juni 1948 abzusetzen. Bei Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nach dem Stande vom 21. Juni 1948 als unbebaute Grundstücke bewertet worden sind, gilt statt des Satzes 0,55 vom Hundert der Satz 0,85 vom Hundert.

(3) Handelt es sich bei dem veräußerten Betriebsteil um die in § 40 aufgeführten Flächen, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 7,50 Deutsche Mark je Hektar der veräußerten Fläche.

(4) Übersteigt der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Betrag den vom Veräußerer insgesamt zu leistenden Vierteljahresbetrag an Vermögensabgabe, so tritt dieser an die Stelle des errechneten Betrages.

§ 49: Änderungsvorschrift

§ 50 Abs. 2: BewG v. 16. 10. 1934 I 1035

## § 51

**Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückwerb durch den Veräußerer**

(1) Fällt ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung nach § 50 zur Abgeltung der darauf entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von zwölf Jahren seit der Veräußerung an den Veräußerer, seine Erben oder an einen seiner Erben zurück, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Veräußerung bis zum Zeitpunkt des Rückfalls fällig gewordenen Vierteljahresbeträge sind innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nachzuentrichten. Beruht der Rückfall auf dem Tode des Erwerbers, so werden die nachzuentrichtenden Vierteljahresbeträge erlassen. Satz 3 gilt im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend, wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist; im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Vierteljahresbeträge erlassen werden, die innerhalb von zwölf Jahren nach der Entstehung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsverhältnisses fällig werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der Rückveräußerung oder der Verpachtung an den Veräußerer oder dessen Erben.

## § 52

**Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung durch den Erwerber**

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung nach § 50 zur Abgeltung der darauf entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sechs Jahren seit der Veräußerung durch den Erwerber oder seine Erben (Ersterwerber) an andere als die in § 51 genannten Personen veräußert, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. In diesem Falle gilt die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Vierteljahresbeträge als auf den Ersterwerber übergegangen. Die während der Dauer des Eigentums des Ersterwerbers fällig gewordenen Vierteljahresbeträge werden erlassen.

(2) Absatz 1 ist für den Fall der Verpachtung durch den Ersterwerber entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück nach Maßgabe des § 42 veräußert oder verpachtet wird.

## § 53

**Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung**

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 42 verpachtet, so werden die nach dem Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an den Pächter während der Bewirtschaftung durch diesen, seine Familienangehörigen oder Erben fälligen, auf den verpachteten Betrieb, Betriebsteil oder das verpachtete Grundstück entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe erlassen. § 50 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt im Falle des § 45 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsvertrages tritt.

(3) Ist ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Vertriebenen verpachtet worden und sind auf Grund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214) oder des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 29. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 51) die auf den Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgabe unerhoben geblieben, so gelten die unerhoben gebliebenen Beträge für die Berechnung der Vermögensabgabe als entrichtet, jedoch höchstens bis zur Höhe der Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes). Die ab 1. April 1952 während der Dauer der Bewirtschaftung durch den Vertriebenen, seine Familienangehörigen oder seine Erben fällig werdenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe werden nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 erlassen.

## § 54 \*

**Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung**

Ruht auf einem nach Maßgabe des § 42 veräußerten Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück eine Hypothekengewinnabgabe als öffentliche Last, so werden auf Antrag des Erwerbers oder seiner Erben die nach dem Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an den Erwerber während der Bewirtschaftung durch diesen, seine Familienangehörigen oder seine Erben fällig werdenden Leistungen an Hypothekengewinnabgabe bis zur Höhe von jährlich 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld an Hypothekengewinnabgabe nach dem Stande vom 21. Juni 1948 erlassen. Bei unbebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt statt des Satzes 2,2 vom Hundert der Satz 3,4 vom Hundert. Satz 1 und Satz 2 gelten in den Fällen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt tritt, an dem die genannten Rechtsverhältnisse oder Tatbestände zugunsten des Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlings begründet werden oder entstehen; § 51 Abs. 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung zum Erlaß der Hypothekengewinnabgabe nach Satz 1 geführt hat, nach Maßgabe des § 42 weiterveräußert oder verpachtet, so gelten Satz 1 und Satz 2.

## § 55 \*

**Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei Veräußerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes**

(1) Ist ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Vertriebenen veräußert worden und sind auf Grund

des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes oder des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes die auf den Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgabe unerhoben geblieben, so gelten die unerhoben gebliebenen Beträge für die Berechnung der Vermögensabgabe als entrichtet, jedoch höchstens bis zur Höhe der Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes). Die ab 1. April 1952 fällig werdenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe gelten nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 als abgegolten. Die Vorschriften der §§ 51 und 52 sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab entsprechend anzuwenden.

(2) Ruht auf einem unter Absatz 1 fallenden Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück eine Hypothekengewinnabgabe als öffentliche Last, so werden auf Antrag des Erwerbers oder seiner Erben die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes während der Dauer der Bewirtschaffung durch den Erwerber, seine Familienangehörigen oder seine Erben fällig werdenden Leistungen an Hypothekengewinnabgabe bis zur Höhe von jährlich 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld an Hypothekengewinnabgabe nach dem Stande vom 21. Juni 1948 erlassen. Bei unbebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt statt des Satzes 2,2 vom Hundert der Satz 3,4 vom Hundert; § 54 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den in § 44 genannten Fällen des Erwerbs des Miteigentums, des Gesamthandigentums und des Erwerbs von Todes wegen entsprechend.

#### § 56

#### **Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung von Grundstücken in Berlin (West)**

(1) Für einen Betrieb, Betriebsteil oder ein Grundstück in Berlin (West) treten in § 50 Abs. 2 an die Stelle von 0,55 vom Hundert des Einheitswertes oder Einheitswertanteils 0,5 vom Hundert und an die Stelle von 0,85 vom Hundert des Einheitswertes oder Einheitswertanteils 0,75 vom Hundert dieser Werte, jedoch für die Zeit bis zum 31. März 1957 nur ein Drittel dieser Vmhundertsätze. An die Stelle des 21. Juni 1948 tritt jeweils der 1. April 1949, soweit es sich nicht um Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebes handelt, dessen DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 erstellt ist.

(2) In §§ 54 und 55 Abs. 2 treten bei Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken in Berlin (West) an die Stelle von 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld 2 vom Hundert und an die Stelle von 3,4 vom Hundert 3 vom Hundert der Abgabeschuld. In diesen Fällen ist der Stand der Abgabeschuld vom 25. Juni 1948 maßgebend.

#### § 57\*

#### **Aufhebung von Mietverhältnissen**

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder ein Grundstück mit Gebäuden nach Maßgabe des § 42 ver-

§ 57 Abs. 2: MSchG 1942 I 712

äußert oder verpachtet und sind in diesen Gebäuden Räume zu Wohnzwecken vermietet, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn und soweit die Räume für Zwecke des Betriebes benötigt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 6 des Mieterschutzgesetzes entsprechend.

#### § 58

#### **Aufhebung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bei freiwilliger Landabgabe**

(1) Ein Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis über Grundstücke, die der Eigentümer einem Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling zu Eigentum überträgt oder zur Ausstattung eines wüsten Hofes pachtweise zur Verfügung stellt, kann die Siedlungsbehörde durch schriftliche Verfügung an den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer angemessenen Frist ganz oder teilweise aufheben.

(2) Die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses ist nur zulässig, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, dem die Grundstücke bisher dienen, nicht nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Aufhebung aus einem anderen Grunde nicht eine unbillige Härte bedeutet.

#### § 59

#### **Rechtsbehelfe und Rechtsmittel**

Gegen die nach § 58 erlassene Verfügung der Siedlungsbehörde können die Beteiligten zwei Wochen nach Zustellung an den bisherigen Nutzungsberechtigten gerichtliche Entscheidung beantragen. In der gerichtlichen Entscheidung kann die Verfügung der Siedlungsbehörde bestätigt, geändert oder aufgehoben werden. Zuständig für die Entscheidung sind bis zum Erlaß einer bundesgesetzlichen Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Landwirtschaftssachen die in den Ländern für Pacht- und Schutzsachen zuständigen Gerichte nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften.

#### § 60

#### **Besitzeinweisung**

Die Verfügung oder die gerichtliche Entscheidung schließt die Besitzeinweisung ein. Die Besitzeinweisung gilt als erfolgt zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung oder der gerichtlichen Entscheidung oder, wenn in der Verfügung oder der gerichtlichen Entscheidung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der rechtskräftigen Aufhebung des Nutzungsverhältnisses.

#### § 61\*

#### **Entschädigung des bisherigen Nutzungsberechtigten**

(1) Wer infolge einer nach §§ 58 und 59 ergangenen Verfügung oder gerichtlichen Entscheidung die Nutzung verliert, kann Geldentschädigung für Verwendungen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 994 bis 996, 998 und 999 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen.

§ 61 Abs. 1: BGB 400-2

(2) Für andere Vermögensnachteile, die durch eine nach §§ 58 und 59 ergangene Verfügung oder gerichtliche Entscheidung entstehen, kann der Betroffene eine Entschädigung verlangen, soweit eine solche unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen geboten erscheint.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist ausschließlich das Land verpflichtet. Der Bund erstattet dem Land die geleistete Entschädigung, wenn entweder unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde eine Einigung über die Entschädigung erzielt oder eine Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist.

#### § 62

##### Inanspruchnahme von Gebäuden und Land

(1) Für den in § 35 bezeichneten Zweck können für den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft eingerichtete Gebäude, die ganz oder überwiegend anderweitig genutzt oder nicht genutzt werden, nach Maßgabe des § 63 bis zu achtzehn Jahren zur Nutzung in Anspruch genommen werden, falls entsprechendes Land bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Land, das sich im Eigentum des Bundes oder der Länder befindet, soll nach Maßgabe des § 63 bis zur gleichen Dauer zu dem in § 35 bezeichneten Zweck für die Ausstattung eines wüsten Hofes, einer sonstigen Hofstelle oder eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung zur Nutzung in Anspruch genommen werden, anderes Land, sofern es anhaltend so schlecht bewirtschaftet wird, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung angeordnet werden können.

(3) Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, dem die Gebäude oder das Land dienen, nicht nachhaltig beeinträchtigt wird oder wenn die Inanspruchnahme aus einem anderen Grund für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht eine unbillige Härte bedeutet.

#### § 63

##### Verfahren

(1) Die Siedlungsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten verlangen, daß der Verfügungsberechtigte mit einer der in § 35 bezeichneten Personen nach Maßgabe des § 42 ein Rechtsverhältnis vereinbart, das diese zur Nutzung einer der nach § 62 der Inanspruchnahme unterliegenden Sache berechtigt. Die Siedlungsbehörde hat dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist für eine Vereinbarung des Nutzungsverhältnisses zu setzen. Die Frist beginnt mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten.

(2) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande, so kann die Siedlungsbehörde die Person, mit der das Nutzungsverhältnis zu begründen ist, mit deren Einverständnis bestimmen und die im Rahmen des Ortsüblichen angemessenen Vertragsbedingungen festsetzen. Die festgesetzten Bedingungen gelten als zwischen den Beteiligten vereinbart; § 60 ist anzuwenden.

(3) Gegen eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlassene Verfügung der Siedlungsbehörde können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragen. § 59 Satz 2 und Satz 3, §§ 60 und 61 sind anzuwenden.

(4) Besteht über dieselbe Sache bereits ein Miet- oder Nutzungsverhältnis, so gelten die §§ 57 bis 61 entsprechend, § 57 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vermieters die Siedlungsbehörde tritt.

#### § 64\*

##### Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes

Für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Vorschriften dieses Titels dienen, gilt § 29 des Reichssiedlungsgesetzes entsprechend.

#### § 65\*

##### Ausschluß des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen

In den Fällen des § 42 ist die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ausgeschlossen.

#### § 66\*

##### Änderung des Reichssiedlungsgesetzes

(1) ...

(2) Bei einer Enteignung nach § 3 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes ist das Siedlungsunternehmen verpflichtet, das enteignete Land innerhalb einer von der Siedlungsbehörde zu bestimmenden Frist zu kultivieren. Wird das enteignete Land nicht innerhalb dieser Frist kultiviert, so hat der Enteignete oder sein Rechtsnachfolger nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Frist (Satz 1) binnen eines weiteren Jahres einen Anspruch auf Rückübereignung gegen Erstattung der Entschädigung.

(3) Betriebe, die Land zur Kultivierung abgeben, erhalten auf Antrag nach Durchführung der Kultivierung im Wege der Anliegersiedlung (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes) Land in der ihrer Abgabe entsprechenden Größe, höchstens jedoch eine Fläche, die zur Hebung des Betriebes bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung erforderlich ist.

#### § 67

##### Finanzierungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen, für die Verwendung des Zweckvermögens (§ 46 Abs. 2), für die Freistellung der Länder (§ 46 Abs. 7) und für die Regelung der Entschädigung (§ 61 Abs. 3) erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene.

#### § 68

##### Verwaltungsanordnungen der Länder

(1) Bei der Durchführung dieses Titels beteiligen die zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der

§§ 64, 65 u. 66 Abs. 3: Reichssiedlungsg 2331-1  
§ 66 Abs. 1: Aufhebungsvorschrift



nach Absatz 2 zu treffenden Bestimmungen die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Selbsthilfeeinrichtungen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Siedlungsbehörde wahrzunehmen haben und in welchem Umfange die Siedlungsbehörde unter Beteiligung der Flüchtlingsbehörde in den Verfahren nach den Vorschriften dieses Titels mitzuwirken hat; sie bestimmen ferner, in welcher Weise die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Selbsthilfeeinrichtungen zu beteiligen sind.

### DRITTER TITEL

#### Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung

##### § 69

#### Allgemeine Vorschriften

(1) Ist für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine Zulassung oder Erlaubnis erforderlich, deren Erteilung von der Feststellung eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen abhängt, so sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung in einem solchen oder ähnlichen Beruf oder Gewerbe tätig waren, bevorzugt zu berücksichtigen, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung oder die Erteilung der Erlaubnis gegeben sind.

(2) Die bevorzugte Berücksichtigung gilt bei der Zulassung oder Erlaubnis für mehrere Berufe oder Gewerbebezüge für jede früher ausgeübte Tätigkeit, bei mehreren gleichartigen Zulassungen oder Genehmigungen für einen angemessenen Teil derselben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Personen, bei denen eine Vereidigung in Verbindung mit einer Bedürfnisprüfung die Voraussetzung für die Berufsausübung bildet.

(4) Vorschriften, in denen für die Zulassung zu einem Gewerbebezug Höchstzahlen festgesetzt werden, die unter der Zahl der bisherigen Zulassungen liegen, finden auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung in diesem Gewerbebezug tätig waren, keine Anwendung, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.

(5) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn und solange der Anteil der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in dem Beruf oder Gewerbe dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht.

##### § 70 \*

#### Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor dem 4. September 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis zugelassen waren oder denen in der Zeit vom 4. September 1939 bis

§ 70 Abs. 1: GG 100-1; gem. Art. II Abs. 1 d. 2. AmdG BVFG v. 27. 7. 1957 I 1207 beginnt d. Meldefrist für Vertriebene u. Sowjetzonenflüchtlinge, d. erst durch d. Änderung d. § 70 Abs. 1 weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen gelten, mit dem 21. 8. 1957

zum 8. Mai 1945 die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist gestattet war und die bis zum 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, gelten weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem für den Ort ihres ständigen Aufenthalts zuständigen Zulassungsausschuß zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden.

(2) Der Zulassungsausschuß hat Ärzten, Zahnärzten und Dentisten, die sich gemäß Absatz 1 gemeldet haben, unverzüglich einen Tätigkeitsbereich ohne Rücksicht auf die Zahl der im Zulassungsbezirk bereits Zugelassenen und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl zuzuweisen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden auch Anwendung auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung oder Flucht zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren und nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften umgesiedelt wurden oder werden, wenn sie am bisherigen Aufenthaltsort zur Kassenpraxis zugelassen waren oder wenn ihnen die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist gestattet war, mit der Maßgabe, daß die Meldefrist für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Umgesiedelte mit der Aufenthaltnahme im neuen Zulassungsbezirk beginnt.

(4) Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann der Antragsteller von den für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(5) Im übrigen sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, bei sonst gleichen Bedingungen bevorzugt zuzulassen. Das gilt nicht, wenn und solange der Anteil der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in diesen Berufen dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht.

##### § 71

#### Eintragung in die Handwerksrolle

Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die glaubhaft machen, daß sie vor der Vertreibung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für den Ort ihres ständigen Aufenthaltes zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung ist § 93 entsprechend anzuwenden.

### VIERTER TITEL

#### Förderung selbständig Erwerbstätiger

##### § 72

#### Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften

(1) Die Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge in der Landwirtschaft, im Gewerbe und



in freien Berufen ist durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen zu fördern.

(2) Zur Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit soll auch die Umwandlung hochverzinslicher und kurzfristiger Kredite in langfristige zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen ermöglicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind. Beteiligungen der öffentlichen Hand, die der Konsolidierung solcher Betriebe dienen, bleiben bei der Ermittlung der Beteiligung der Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlinge außer Ansatz, wenn diesen das Recht eingeräumt ist, die Beteiligungen der öffentlichen Hand abzulösen.

(4) Die Vergünstigungen des Absatzes 1 können auch Unternehmen gewährt werden, die Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen den Aufbau einer selbständigen Existenz dadurch ermöglichen, daß sie ihnen eine Beteiligung von mindestens 35 vom Hundert an ihrem Kapital und Gewinn auf die Dauer von mindestens sechs Jahren sowie eine Beteiligung an der Geschäftsführung einräumen (Teilhaberschaft).

#### § 73

##### Steuerliche Vergünstigungen und Beihilfen

(1) Zum Zwecke der Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge werden steuerliche Vergünstigungen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Im Hinblick auf die Nichtgewährung der steuerlichen Vergünstigungen gemäß Absatz 1 im Veranlagungszeitraum 1951 werden aus Mitteln des Bundeshaushalts 1952 7 Millionen Deutsche Mark an Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge als Beihilfen nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft erläßt.

#### § 74

##### Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene hierzu allgemeine Richtlinien.

(2) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Optiker, Orthopäden und Bandagisten durch die Träger der sozialen Krankenversicherung sind Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bei sonst gleichen Bedingungen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

#### § 75

##### Kontingente

(1) Bei Maßnahmen, die die Erzeugung oder die Zu- und Verteilung von Gütern, Leistungen und Zahlungsmitteln für gewerbliche Zwecke kontingentieren oder in anderer Weise beschränken, haben die zuständigen Behörden und Organisationen der Wirtschaft die Betriebe der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind.

(2) Sofern bei der Festsetzung von Kontingenten ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde gelegt wird, ist bei den in Absatz 1 genannten Betrieben auf Antrag in der Regel ein anderer entsprechender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde zu legen, welcher der Anordnung der Kontingentierungsmaßnahme vorausgeht und den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe Rechnung trägt. Von diesem Recht können Antragsteller längstens bis zum 31. Dezember 1960 Gebrauch machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge, ohne Inhaber eines Betriebes zu sein, Werk- oder ähnliche Verträge mit bestehenden Betrieben abschließen, sofern sie vor der Vertreibung einen gleichartigen Betrieb als Eigentümer oder Pächter oder in einem sonstigen Nutzungsrechtsverhältnis geführt haben. Zur berufsgleichen Eingliederung sind solche Verträge zuzulassen und zu fördern.

#### § 76

##### Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand

Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen Nutzung verpachtet, vermietet oder übereignet, sollen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Vertreibung ein gleichartiges Gewerbe ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der vergebenden Körperschaft oder Stelle steht.

## FÜNFTER TITEL

## Förderung unselbständig Erwerbstätiger

## § 77

## Arbeiter und Angestellte

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat dahin zu wirken, daß der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer innerhalb der Landesarbeitsamtsbezirke dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Arbeitnehmer, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer — getrennt nach Arbeitern und Angestellten — in diesen Bezirken steht. Außerdem hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß dieser Personenkreis aus berufsfremder Beschäftigung in die erlernten oder überwiegend ausgeübten Berufe vermittelt wird.

(2) Solange das Verhältnis gemäß Absatz 1 nicht erreicht ist, sind arbeitslose Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die nach dem 1. Januar 1949 weniger als zwei Jahre in Beschäftigung gestanden haben, von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor anderen Bewerbern mit gleicher persönlicher und fachlicher Eignung und gleichen sozialen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Vermittlung der Wiedereinstellung von Arbeitskräften keine Anwendung, die wegen vorübergehender Betriebseinschränkung oder -stilllegung entlassen worden sind, sofern die Entlassung nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt über die bevorzugte Vermittlung von arbeitslosen Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen Richtlinien. Diese bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

(3) In die Beschäftigungszeiten nach Absatz 2 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung, einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter oder Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, sowie Beschäftigungszeiten vor einer Umsiedlung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht eingerechnet.

(4) Die Verpflichtung zur Beschäftigung und bevorzugten Arbeitsvermittlung anderer Personengruppen nach Maßgabe bestehender Gesetze wird hierdurch nicht berührt.

## § 78

## Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Beteiligung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage in den Landesarbeitsamtsbezirken sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen beteiligt werden.

(2) Sofern für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art einschließlich der Einrichtung von Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese bevorzugt für die Unterbringung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen zu verwenden, bis bei der Besetzung von Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der Körperschaft steht, welche die Mittel zur Verfügung stellt.

## § 79

## Dauerarbeitsplätze

(1) Zur Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen gewährt und Bürgschaften übernommen werden. Diese Vergünstigungen sollen Betrieben bevorzugt gewährt werden,

1. deren Inhaber Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind, oder
2. an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind, oder
3. die sich verpflichten, in dem geförderten Betrieb mindestens 70 vom Hundert Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge für die Laufzeit der Vergünstigung zu beschäftigen.

(2) In besonderen Fällen können die Vergünstigungen des Absatzes 1 auch gewährt werden

1. für die Restfinanzierung — jedoch nicht für die nachstellige Finanzierung — von Wohnungsbauten, sofern diese die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze ermöglicht, oder
2. zur Erhaltung gefährdeter Dauerarbeitsplätze.

## SECHSTER TITEL

## Sonstige Vorschriften

## § 80\*

## Wohnraumversorgung

(1) Die Versorgung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge mit Wohnraum ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

(2) Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes zuzuteilen. Dabei sind die noch in Lagern und anderen Notunterkünften Untergebrachten besonders zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 29 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom

27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) ist in möglichst weitem Umfange zugunsten der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge bei der Zuteilung des Wohnraumes zu erlassen, der im Rahmen des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues neu geschaffen wird.

#### § 81

##### Nichtanwendung beschränkender Vorschriften

(1) Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Lande oder einer Gemeinde (z. B. Geburt, Wohnsitzdauer, Ausbildung) abhängig gemacht ist, finden auf Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge keine Anwendung, wenn sie dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt werden.

(2) Durch Absatz 1 werden die besonderen Rechte auf Grund einer Mitgliedschaft bei bestehenden Realgemeinden oder ähnlichen Nutzungsgemeinschaften nicht berührt.

#### VIERTER ABSCHNITT

##### Einzelle Rechtsverhältnisse

##### ERSTER TITEL

##### Schuldenregelung für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge

#### § 82

##### Grundsatz

Vertriebene können wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt. Dies gilt auch für Vertriebene, die nach der Bestimmung des § 10 Rechte und Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen können.

#### § 83 \*

##### Vertragshilfeverfahren auf Antrag des Gläubigers

(1) Auf Antrag des Gläubigers kann das Gericht zur Vermeidung unbilliger Härten die unter die Regelung des § 82 fallenden Verbindlichkeiten im Wege der richterlichen Vertragshilfe nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) abweichend regeln.

(2) Bei Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile gemäß § 1 Abs. 1 des Vertragshilfegesetzes sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse

des Schuldners am 21. Juni 1948 oder, wenn er erst zu einem späteren Zeitpunkt seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

(3) Das Gericht kann jedoch auch nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erlangtes Vermögen des Schuldners berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Gläubiger erforderlich erscheint. Haben sich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt verschlechtert, so ist dies zu berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner erforderlich erscheint.

(4) Wird über einen Anspruch im Sinne des § 82 ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht Vertragshilfe nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auch gewähren, wenn nur der Gläubiger es beantragt.

#### § 84 \*

##### Antragsfrist

(1) Der Antrag des Gläubigers nach § 83 Abs. 1 oder 4 kann nur bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden; hat der Schuldner jedoch erst nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres, seitdem der Schuldner seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat, gestellt werden. Das Gericht kann einen Antrag des Gläubigers nach diesem Zeitpunkt durch besonderen Beschluß zulassen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden den Antrag nicht rechtzeitig gestellt hat, und ihn nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachgeholt hat. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Zulassung findet die sofortige Beschwerde statt. Das Beschwerdegericht entscheidet endgültig.

(2) Hat der Gläubiger den Anspruch gegen den Schuldner mit der Begründung gerichtlich geltend gemacht, daß die Voraussetzungen des § 82 nicht gegeben seien, so gilt ein binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder nach Klagerücknahme gestellter Antrag gemäß § 83 Abs. 1 oder 4 als rechtzeitig gestellt.

#### § 85

##### Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Die Vorschriften der §§ 82 bis 84 gelten entsprechend für Verbindlichkeiten von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz vor dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten hatten, sofern sich der Sitz, der Ort der Niederlassung oder die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

## § 86 \*

**Frühere gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche**

(1) Die Vorschriften der §§ 82 bis 85 gelten auch, wenn vor der Vertreibung der Anspruch ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung kann der Schuldner im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozeßordnung geltend machen.

(2) Ist der Anspruch nach der Vertreibung ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden, so sind in einem nach allgemeinen Vorschriften eingeleiteten Vertragshilfverfahren die Vorschriften des § 83 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, sofern der Schuldner den Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe bis zu dem in § 84 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt stellt. § 84 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Das Vertragshilfverfahren ist auch zulässig, wenn der Anspruch nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor der Vertreibung begründet und nach der Vertreibung durch rechtskräftiges Urteil eines außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder Berlins (West) gelegenen Gerichts festgestellt worden ist.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene rechtskräftige Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 des Vertragshilfgesetzes unberührt.

## § 87 \*

**Ausnahmen**

(1) Die Vorschriften der §§ 82 bis 86 gelten nicht für

1. Verbindlichkeiten, die mit Vermögenswerten des Vertriebenen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
2. gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
3. Löhne und Gehälter,
4. die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vertragshilfgesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten.

(2) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Vertragshilfgesetzes gilt entsprechend.

## § 88

**Regelung für Sowjetzonenflüchtlinge**

(1) Sowjetzonenflüchtlinge, die vor der Flucht oder in den Fällen des § 4 im Zeitpunkt der Besetzung den überwiegenden Teil ihres Vermögens in der sowjetisch besetzten Zone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hatten und diesen Teil ihres Vermögens durch Enteignungsmaßnahmen oder diesen wirtschaftlich gleichstehende Maßnah-

§ 86 Abs. 1: ZPO 310-4

§ 86 Abs. 2 u. § 87 Abs. 1: GG 100-1

§ 86 Abs. 3 u. § 87 Abs. 2: Vertragshilfgesetz v. 26. 3. 1952 I 198, § 6 Abs. 2 i. d. F. d. § 106 Nr. 2 G v. 24. 8. 1953 I 1003

§ 87 Abs. 2: Die Fassung des § 87 Abs. 2 beruht auf § 107 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003)

men verloren haben oder darüber nicht verfügen können, können wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Flucht oder in den Fällen des § 4 vor der Besetzung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt.

(2) § 83 Abs. 1 und 4, §§ 84, 86 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 87 sind entsprechend anzuwenden.

## § 89

**Erledigung anhängiger Verfahren**

(1) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch die Anwendung der §§ 82 bis 88, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen; das Gericht kann jedoch die außergerichtlichen Kosten und die gerichtlichen Auslagen anders verteilen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Die Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

(2) Erledigt sich ein anhängiges Vertragshilfverfahren durch die Anwendung der §§ 82 bis 88, so werden die gerichtlichen Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

## ZWEITER TITEL

**Sozialrechtliche Angelegenheiten**

## § 90 \*

**Sozialversicherung**

(1) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge werden in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung den Berechtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gleichgestellt.

(2) Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge können Ansprüche und Anwartschaften, die sie bei nicht mehr vorhandenen oder nicht erreichbaren Trägern der deutschen Sozialversicherung oder bei nichtdeutschen Trägern der Sozialversicherung erworben haben, unter Zugrundelegung der bundesrechtlichen Vorschriften über Sozialversicherung bei Trägern der Sozialversicherung im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) geltend machen.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

## § 91 \*

**Ersatz von Fürsorgekosten**

(1) Bei Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen ist anzunehmen, daß durch die Heranziehung zum Ersatz von Fürsorgekosten nach §§ 25 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage beeinträchtigt wird; deshalb sind nach § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) Ersatzansprüche nicht geltend zu machen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich

§ 90: GG 100-1

§ 91: RFV 2170-1; BCB 400-2; RVO 1924 I 779

die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht heranzuziehen.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 bleiben die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, über die Kriegssopferversorgung, die Kriegsschadenrente und nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.

### DRITTER TITEL

#### Prüfungen und Urkunden

##### § 92 \*

#### Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) anzuerkennen.

(2) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene bis zum 8. Mai 1945 in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Prüfungen und Befähigungsnachweise, deren Anerkennung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Sie kann dabei bestimmen, ob und in welchem Umfange Ergänzungsprüfungen abzulegen sind.

##### § 93 \*

#### Ersatz von Urkunden

(1) Haben Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 1 ist die glaubhafte Bestätigung

§ 92: GG 100-1  
§ 93 Abs. 4: G 131 2036-1

1. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
2. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

(3) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) entsprechend anzuwenden.

(5) Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen an Eides Statt gemäß Absatz 2 sind die für die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Absatz 1 zuständigen und die von den Ländern hierzu bestimmten Behörden und Stellen.

### VIERTER TITEL

#### Sonstige Vorschriften

##### § 94 \*

#### Familienzusammenführung

(1) Sofern nach Vorschriften des Bundes, der Länder oder einer Besatzungsmacht der Zuzug oder der Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) von einer Erlaubnis abhängt, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hat, für seine in Absatz 2 genannten Angehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt.

(2) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von hilfsbedürftigen Eltern zu Kindern; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,
4. von volljährigen hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern,
5. von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, falls die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können,

§ 94 Abs. 1: GG 100-1

6. von minderjährigen Kindern zu Verwandten der Seitenlinie, wenn Verwandte aufsteigender Linie nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können,
7. von volljährigen, in Ausbildung stehenden Kindern zu den Eltern,
8. von Eltern zu Kindern oder, wenn Enkel vorhanden sind, zu Schwiegerkindern,
9. von Geschwistern zueinander, wenn ein Teil hilfsbedürftig ist,
10. von Schwiegerkindern zu hilfsbedürftigen Schwiegereltern.

(3) Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dieser Vorschrift nur dann herleiten, wenn sie selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge in Anspruch nehmen können.

## § 95

**Unentgeltliche Beratung**

(1) Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge im Rahmen ihres Aufgabengebietes in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen unentgeltlich beraten. Sie bedürfen hierzu keiner besonderen Erlaubnis.

(2) Diese Tätigkeit kann ihnen im Falle mißbräuchlicher Ausübung untersagt werden. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

## FÜNFTER ABSCHNITT

## Kultur, Forschung und Statistik

## § 96

**Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung**

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Die Bundesregierung berichtet jährlich dem Bundestag über das von ihr Veranlaßte.

## § 97

**Statistik**

(1) Bund und Länder haben die auf dem Gebiete des Vertriebenen- und Flüchtlingswesens erforderlichen statistischen Arbeiten durchzuführen. Insbesondere haben sie die Statistik so auszugestalten, daß die statistischen Unterlagen für die Durchführung der zum Zwecke der Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Der Stand der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge im Vergleich zu deren Lage vor der Vertreibung ist durch eine Statistik festzustellen, die im Zusammenhang mit der Beantragung von Ausweisen durchzuführen ist. Die Antragsteller haben die Antragsvordrucke (§ 16) in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die für die statistische Auswertung bestimmten Doppelstücke werden durch die Statistischen Ämter nach den für die Statistik geltenden Vorschriften weiter bearbeitet. Die Kosten hierfür tragen Bund und Länder nach den bei ihnen anfallenden Arbeiten.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Strafbestimmungen

## § 98

**Erschleichung von Vergünstigungen**

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingen vorbehalten sind, zu erschleichen.

## § 99

**Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen**

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger bei der Durchführung dieses Gesetzes vorsätzlich Ausweise oder Bescheinigungen für Personen ausstellt, von denen er weiß, daß sie kein Recht auf Erteilung des Ausweises oder der Bescheinigung haben.

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 100 \*

## § 101 \*

## § 102 \*

§§ 100 u. 101: Änderungsvorschriften  
§ 102: Aufhebungsvorschrift

## § 103

**Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften**

Die Vorschriften der Länder, welche die in den §§ 91, 93, 94 und 95 dieses Gesetzes geregelten Tatbestände betreffen, insbesondere § 7 Abs. 1 Satz 2 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 treten außer Kraft. Dasselbe gilt für Strafbestimmungen der Länder auf dem Gebiet des Vertriebenen- und Flüchtlingsrechts.

## § 104 \*

**Verhältnis zum sonstigen Bundes- und Landesrecht**

(1) Soweit in sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften der Vertriebenen- und Flüchtlingsbegriff festgelegt ist oder verwendet wird, treten die Vorschriften des Ersten Titels und die nach Maßgabe des § 14 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

(2) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes bleiben vorbehaltlich des § 15 Abs. 5 und der ausdrücklich genannten Änderungen und Ergänzungen unberührt

1. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) sowie das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291),
2. die Vorschriften auf dem Gebiete des Lastenausgleichs,
3. die Vorschriften der Länder zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts,

§ 104 Abs. 2: G 131 2036-1; BWGöD jetzt i. d. F. v. 23. 12. 1955 2037-1

4. Vorschriften der Länder über die Eingliederung der Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlinge, die eine günstigere Regelung vorsehen.

(3) Rechte und Vergünstigungen, die Vertriebenen nach anderen als den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden, stehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch Sowjetzonenflüchtlingen sowie Personen zu, welche diesen gleichgestellt sind oder werden.

## § 105

**Weitergeltung der bisherigen Ausweise**

(1) Die bisher von den Ländern für Vertriebene und Flüchtlinge ausgestellten Ausweise gelten als Nachweis der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft im Sinne dieses Gesetzes, bis sie durch Ausweise gemäß § 15 ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Für die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung der in Absatz 1 genannten Länderausweise gilt § 18 entsprechend.

## § 106

**Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

## § 107 \*

**Anwendung des Gesetzes im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 107: GVBl. Berlin 1957 S. 1283

240-1/1

**Zweites Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung des Bundesvertriebenengesetzes  
(2. ÄndG BVFG) \***

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1207; verk. am 20. 8. 1957

Artikel I\*

Artikel II\*

(1) ...

(2) Der ständige Aufenthalt im Saarland ist auch dann als Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Sinne des § 10 anzusehen, wenn er vor dem 1. Januar 1957 begründet wurde.

(3) Rechte und Vergünstigungen können gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 6 auch bei Zuzug nach dem dort bestimmten Zeitpunkt dann in Anspruch genommen werden, wenn bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Einbürgerungsantrag auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gestellt worden ist, die Einbürgerung daraufhin

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 IV C Nr. 27 G v. 30. 6. 1959 101-3

Art. I: Änderungs- u. Aufhebungsvorschrift

Art. II Abs. 1: Zeitlich abgelaufen

Art. II Abs. 2: GG 100-1; § 10 BVFG 240-1

Art. II Abs. 3: § 10 BVFG 240-1; G v. 22. 2. 1955 102-5

erfolgt und der Vertriebene unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) nimmt.

Artikel III\*

Artikel IV\*

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. III: Vollzogene Ermächtigung zur Neufassung

Art. IV Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 1184

Bayern:

**240-1-a            Gesetz Nr. 59  
über die Aufnahme und Eingliederung  
deutscher Flüchtlinge  
(Flüchtlingsgesetz) \***

Vom 19. Februar 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 51  
BayBS IV S. 764

Hessen:

**240-1-b            Gesetz  
über die Aufnahme und Eingliederung  
deutscher Flüchtlinge  
(Flüchtlingsgesetz) \***

Vom 19. Februar 1947

Gesetz- und Verordnungsbl. S. 15

Überschriften: Mit Rücksicht auf den bundesrechtlichen Gehalt (Art. 123 ff. GG 100-1) mit der Überschrift aufgenommen; Vorschriften gelten nicht im Saarland, vgl. § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 101-3



**Verordnung**  
**über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet**  
**verdrängten Deutschen\***

240-1-1

Vom 25. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 1074, verk. am 29. 8. 1953

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

## § 1\*

(1) Deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, die im Zeitpunkt der Besetzung ihren Wohnsitz im Saargebiet hatten und diesen auf Grund politisch bedingter und von ihnen nicht zu vertretender Maßnahmen der Besatzungsmacht oder der Saarbehörden aufgeben mußten oder aus den

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 IV C Nr. 6 G v. 30. 6. 1959 101-3

Einleitungssatz u. § 1: BVFG 240-1

§ 1 Abs. 2: Kursivdruck jetzt § 1 Abs. 4 BVFG 240-1

gleichen Gründen dorthin nicht zurückkehren konnten, werden Sowjetzonenflüchtlingen im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes gleichgestellt.

(2) § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes findet sinngemäß Anwendung.

## § 2\*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: BVFG 240-1; GVBl. Berlin 1953 S. 1102

**Gesetz**  
**über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet**

240-2

Vom 22. August 1950

Bundesgesetzbl. S. 367, verk. am 26. 8. 1950

## § 1\*

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin haben oder gehabt haben, bedürfen, wenn sie sich ohne Genehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, für den ständigen Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis. Die Freizügigkeit wird nach Artikel 11 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland insoweit eingeschränkt.

(2) Diese besondere Erlaubnis darf Personen nicht verweigert werden, die aus den in Absatz 1 genannten Gebieten flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, und dort nicht durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Eine besondere Zwangslage ist vor allem dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit vorgelegen hat. Eine besondere Zwangslage ist auch bei einem schweren

§ 1 Abs. 1: GG 100-1; gem. BVerfGE v. 7. 5. 1953 I 468, Bd. 2 S. 266 mit d. GG 100-1 vereinbar

§ 1 Abs. 2: I. d. F. d. § 101 BVFG v. 19. 5. 1953 I 201 u. d. Art. I Nr. 43 2. AndG BVFG v. 27. 7. 1957 I 1207

Gewissenskonflikt gegeben. Wirtschaftliche Gründe allein begründen keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der besonderen Erlaubnis nach Absatz 1.

## § 2\*

Die in § 1 bezeichneten Personen haben sich in einem der dafür bestimmten Lager zu melden. Über die Aufenthaltserlaubnis entscheidet ein Aufnahmeausschuß. Er entscheidet auch darüber, was als besondere Zwangslage im Sinne des § 1 Abs. 2 anzusehen ist.

## § 3

Gegen die ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde an einen Beschwerdeausschuß gegeben, der abschließend entscheidet.

## § 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Lager, die Zusammensetzung der Ausschüsse, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der Personen, denen die Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, zu treffen.

§ 2 Satz 3: I. d. F. d. § 101 BVFG v. 19. 5. 1953 I 201

§ 5

Die Bundesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt das Land, in dem der nach § 2 Aufgenommene seinen ersten Wohnsitz zu nehmen hat. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Aufnahmelandes ist Rücksicht zu nehmen. Das Land ist verpflichtet, ihn aufzunehmen. Der Aufenthaltsort für den Aufgenommenen soll unter Wahrung der Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft des Aufgenommenen bestimmt werden.

§ 6

Die Bundesregierung hat bei der Zuteilung der Aufgenommenen für eine gleichmäßige Belastung der Länder durch Flüchtlinge und Vertriebene Sorge zu tragen.

§ 7\*

Die bis zur Übernahme des Aufgenommenen durch das Aufnahmeland entstehenden Kosten trägt bis zu einer Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes der Bund.

§ 7a\*

Dieses Gesetz gilt in Berlin, wenn das Land Berlin die Anwendung durch Gesetz gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung beschließt.

§ 8\*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 7: GG 100-1

§ 7 a: Eingef. durch G v. 21. 7. 1951 I 470; GVBl. Berlin 1952 S. 1 u. 1953 S. 336

§ 8: In Berlin in Kraft seit dem 4. 2. 1952 gem. G v. 21. 12. 1951 GVBl. Berlin 1952 S. 1

240-2-1

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme  
von Deutschen in das Bundesgebiet\***

Vom 11. Juni 1951

Bundesgesetzbl. I S. 381, verk. am 12. 6. 1951

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:\*

I.

**Bestimmung der Lager**

§ 1

(1) Als Durchgangslager für die Notaufnahme von Deutschen (Notaufnahmelager) werden bestimmt:

1. das Lager Uelzen-Bohldamm mit den Nebenlagern Poggenhagen, Loccum und Kirchrode,
2. das Lager Gießen-Hammstraße.

(2) Bei Bedarf kann die Bundesregierung weitere Lager als Notaufnahmelager bestimmen.

§ 2

(1) In den Nebenlagern sind während der Dauer des Aufnahmeverfahrens alleinstehende Personen bis zum 24. Lebensjahr, bei besonderer Gefährdung bis zum 28. Lebensjahr unterzubringen.

(2) Der Leiter des Aufnahmeverfahrens (§ 4 Abs. 1) kann die vorübergehende Einweisung dieser Personen in das Hauptlager anordnen.

Überschrift: In Berlin in Kraft seit dem 4. 2. 1952 gem. G v. 21. 12. 1951 GVBl. Berlin 1952 S. 1

Einleitungssatz: G v. 22. 8. 1950 240-2

II.

**Das Aufnahmeverfahren**

§ 3

Im Aufnahmeverfahren wirken mit:

1. der Leiter des Aufnahmeverfahrens,
2. der Aufnahmeausschuß,
3. der Beschwerdeausschuß.

§ 4\*

(1) Der Leiter des Aufnahmeverfahrens ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Leiter des Aufnahmeverfahrens sowie das für das Aufnahmeverfahren erforderliche Personal.

§ 5\*

(1) Der Aufnahmeausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die den Vorsitz abwechselnd führen.

(2) Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Bundesminister für Vertriebene berufen. Die Hälfte der Mitglieder wird vom Bundesrat benannt. Bei ungerader Zahl schlägt der Bundesrat die Mehrzahl der zu berufenden Mitglieder vor. >

§ 4 Abs. 2 u. § 5 Abs. 3: „Bundesminister für Vertriebene“ jetzt „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“

## § 6

Die Mitglieder der Aufnahmeausschüsse haben ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie sind hierauf besonders zu verpflichten.

## § 7

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(2) Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

(3) § 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 6 sind entsprechend anzuwenden.

## § 8

(1) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist bei dem Leiter des Aufnahmeverfahrens zu stellen. Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Hiervon kann auf Beschluß des Aufnahmeausschusses abgesehen werden, wenn der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert ist.)

(2) Eheleute können sich gegenseitig und ihre minderjährigen Kinder vertreten.

(3) Für Minderjährige, die keine Erziehungsberechtigten im Bundesgebiet haben, können die Jugendämter den Antrag stellen. Soweit die Minderjährige sich in einem von der Bundesregierung eingerichteten oder anerkannten Jugendlager oder Jugendheim befindet, soll dem Antrag eine Stellungnahme des Lager- oder Heimleiters beigefügt werden.

## § 9

Zur Klärung des Sachverhaltes findet durch den Leiter des Aufnahmeverfahrens eine Vorprüfung statt. Das Ergebnis der Vorprüfung ist dem Aufnahmeausschuß zuzuleiten.

## § 10

(1) Der Aufnahmeausschuß verhandelt mündlich (und bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers) in nicht öffentlicher Sitzung. § 8 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Personen, die sich als Vertreter des Bundes oder der Länder ausweisen, ist die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Weitere Ausnahmen kann der Leiter des Aufnahmeverfahrens zulassen.

(2) Bei Minderjährigen kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

## § 11

Der Aufnahmeausschuß hat für umfassende Klärung des Sachverhaltes Sorge zu tragen und zu diesem Zweck die erforderlichen Beweise zu erheben. Er kann Behörden, politische Parteien und andere Organisationen gutachtlich hören.

## § 12\*

Der Aufnahmeausschuß entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ergeht in schriftlicher Form (Muster siehe Anlagen 1 und 2) und ist dem Antragsteller mitzuteilen.

## § 13\*

(1) Die Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist binnen zwei Wochen nach Mitteilung bei dem Beschwerdeausschuß einzulegen.

(2) Ist der Aufnahmeantrag von einem Jugendamt gemäß § 8 Abs. 3 gestellt worden, so steht diesem das Beschwerderecht zu.

## § 14\*

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ergeht in schriftlicher Form (Muster siehe Anlagen 3 und 4) und ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

## § 15\*

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Aufnahmeverfahrens eine erneute Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß anzuordnen, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Aufnahme- oder Beschwerdeverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antragsteller kann nur solche Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die ihm im Aufnahme- oder Beschwerdeverfahren nicht bekannt waren oder von ihm ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten.

## § 16\*

(1) Der Aufnahmeausschuß hat eine Aufenthaltserlaubnis, die auf Grund unrichtiger Angaben oder falscher Beweismittel oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, zu widerrufen.

(2) Gegen die Entscheidung des Aufnahmeausschusses ist die Beschwerde innerhalb der Frist des § 13 Abs. 1 an den Beschwerdeausschuß zulässig.

§ 12: Anlagen i. d. F. d. V v. 20. 5. 1953 I 226

§ 13: I. d. F. d. V v. 20. 5. 1953 I 226; Kursivdruck ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO, jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats

§ 14: Anlagen i. d. F. d. V v. 20. 5. 1953 I 226

§ 15: I. d. F. d. V v. 20. 5. 1953 I 226

§ 16 Abs. 2: Kursivdruck ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO, jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats

III.

**Verteilung**

§ 17\*

(1) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhören der Ländervertreter und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden Schlüssels das Land, in welchem der Aufgenommene seinen ersten Wohnsitz zu nehmen hat.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

§ 18

Der Aufgenommene ist vor seiner Einweisung zu hören.

§ 17 Abs. 2: „Bundesminister für Vertriebene“ jetzt „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“

IV.

**Schlußbestimmungen**

§ 19\*

Der Bundesminister für Vertriebene übt in allen das Aufnahmeverfahren und die Verteilung betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

§ 20

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Vertriebene

§ 19: „Bundesminister für Vertriebene“ jetzt „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“

---

**Anlage 1\***

Aufnahmeausschuß  
Aufenthaltserlaubnis

---

**Anlage 2\***

Aufnahmeausschuß  
Versagung der  
Aufenthaltserlaubnis

---

**Anlage 3\***

Beschwerdeausschuß  
Aufenthaltserlaubnis

---

**Anlage 4\***

Beschwerdeausschuß  
Ablehnungsbescheid

---

Anlagen 1 bis 4: I. d. F. d. V v. 20. 5. 1953 I 226; gemäß § 3 Abs. 2 G. v. 10. 7. 1958 114-2 nur mit der Überschrift aufgenommen

240-3

**Verordnung**  
**über die Bereitstellung von Durchgangslagern und über die Verteilung**  
**der in das Bundesgebiet aufgenommenen deutschen Vertriebenen**  
**auf die Länder des Bundesgebietes (Verteilungsverordnung)**

Vom 28. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 236, verk. am 8. 4. 1952

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

§ 1

**Bereitstellung von Durchgangslagern**

(1) Die Länder sind verpflichtet, die Vertriebenen, die entweder im Zuge der Aussiedlung von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit oder auf Grund einer ordnungsmäßigen Einreiseerlaubnis und einer Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt berechtigt, im Bundesgebiet eintreffen, vorläufig in Durchgangslagern unterzubringen.

(2) Die Bundesregierung bestimmt die Durchgangslager, in welchen die eintreffenden Personen vorläufig unterzubringen sind.

§ 2\*

**Verteilung**

(1) Ein Beauftragter der Bundesregierung verteilt die in den Durchgangslagern vorläufig untergebrachten Personen, wenn sie keine Zusage für die Unterbringung in einem Lande besitzen und für die Begründung eines ersten Wohnsitzes auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, auf die Länder.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

(3) Die Länder bestimmen Vertreter, die vor der Verteilung in den Durchgangslagern zu hören sind.

(4) Die Verteilung erfolgt, soweit sie sich nicht nach § 3 regelt, nach einem vom Bundesrat festgesetzten Schlüssel.

(5) Die Länder sind verpflichtet, die auf Grund der Verteilung zugewiesenen Personen unverzüglich aufzunehmen.

§ 3

**Familienzusammenführung**

(1) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Ehegatten und unmündige Geschwister sind nach ihrer Wahl entweder dem Land zuzuweisen, in dem ihre Angehörigen wohnen, oder in die Verteilung nach dem Schlüssel einzubeziehen.

(2) Verwandte auf- und absteigender Linie, die eine selbständige Familie begründet hatten und vor

Einleitungssatz: GG 100-1

§ 2 Abs. 2: „Bundesminister für Vertriebene“ jetzt „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“

der Aussiedlung des ersten Familienteiles einen selbständigen Haushalt geführt haben, können nur dann die Einweisung in das Land, in dem ihre Angehörigen wohnen, wählen, wenn der Ernährer der zuzuweisenden Familie fehlt oder die Gemeindebehörde des betreffenden Landes bestätigt, daß eine Unterbringung im Wohnraum möglich ist.

§ 4

**Rücksicht auf Verwandtschaft und Beruf**

(1) Bei den übrigen Personen soll bei der Zuweisung auf verwandtschaftliche Beziehungen Rücksicht genommen werden, insbesondere wenn eine Unterbringung in gemeinsamen Wohnraum oder eine Beschäftigung im Betrieb eines Verwandten möglich ist.

(2) Der Beruf des Aufgenommenen und die Möglichkeit einer entsprechenden Berufsausübung sollen bei der Zuweisung berücksichtigt werden.

§ 5

**Rücksicht auf überbelegte Länder**

Die mit Vertriebenen überbelegten Länder werden bei der Festsetzung des Schlüssels gemäß § 2 Abs. 4 ausgenommen.

§ 6\*

**Anwendung der Verordnung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sobald es die Anwendung dieser Verordnung beschlossen hat.

§ 7

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes vom 8. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 29 vom 10. Februar 1951) außer Kraft.

(3) Wo in gesetzlichen Bestimmungen die im Absatz 2 bezeichnete Verordnung genannt ist, tritt an ihre Stelle diese Verordnung.

§ 6: GVBl. Berlin 1954 S. 225

**über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der  
sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor  
von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz)\***

Vom 9. März 1953

Bundesgesetzbl. I S. 45, verk. am 9. 3. 1953

ERSTER TEIL

**Verpflichtung zur Leistung**

Erster Abschnitt

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1\*

Leistungen nach diesem Gesetz können zur Unterbringung von Vertriebenen und von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, angefordert werden. Das gleiche gilt für die Unterbringung von Personen, die als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden sind.

§ 2

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Kulturgut darf nicht gefährdet werden.

(2) Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, daß keinem Betroffenen unzumutbare Nachteile entstehen.

§ 3\*

(1) Leistungen nach diesem Gesetz können nur von Behörden angefordert werden (Anforderungsbehörden). Diese Behörden werden im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene von den Länderregierungen bestimmt.

(2) Die Bundesregierung kann, wenn und soweit die Anforderung der Leistung oder die Festsetzung der Entschädigung eine einheitliche oder planmäßige Handhabung des Gesetzesvollzuges erfordert, den obersten Landesbehörden Einzelweisungen erteilen.

(3) Anforderungsbehörden, die keine staatlichen Behörden sind, handeln kraft staatlichen Auftrages. Soweit solche Anforderungsbehörden Gemeinde- oder Kreisverwaltungsbehörden sind, tritt in Ländern, in denen nach Kommunalverfassungsrecht ein kollegiales Organ die Auftragsangelegenheiten wahrzunehmen hat, an seine Stelle der leitende Beamte der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. Die Verwaltungskosten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden von dem Lande erstattet.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2 i. V. m. § 1 Nr. 16 G v. 17. 7. 1958 ABL. d. Saarlandes S. 1171  
§ 1: I. d. F. d. Art. 1 G v. 14. 5. 1957 I 498  
§ 3 Abs. 1: „Bundesminister für Vertriebene“ jetzt „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“

§ 4

(1) Leistungsempfänger sind die von den Länderregierungen bestimmten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Leistungsempfänger kann auch die Körperschaft sein, die von der Anforderungsbehörde vertreten wird.

§ 5

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebietes können hinsichtlich ihrer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Vermögensgegenstände in Anspruch genommen werden.

(2) Von der Leistungspflicht sind befreit

1. ausländische Staatsangehörige, soweit nach Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen;
2. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind, Kirchen, andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und sonstige Religionsgemeinschaften auch für die Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen;
3. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs für die zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs nötigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
4. die Bundespost für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Sachen und Rechte;
5. Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und der Abwasserbeseitigung für die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Anlagen, Einrichtungen und Gebäude;
6. andere lebenswichtige Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde;
7. die Fürsorgeverbände, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Verbände der Kriegsoffer und Blinden, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde.

§ 6

Leistungspflichtig sind diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über die angeforderte Sache ausüben.

## Zweiter Abschnitt

## Umfang der Leistungspflicht

## § 7

(1) Als Unterkünfte sind Räume zur Verfügung zu stellen, die zur vorübergehenden Unterbringung geeignet sind. Die Herrichtung dieser Räume und die Einbringung der zur notwendigen Ausstattung dieser Räume erforderlichen Bedarfsgegenstände sind zu dulden.

(2) Nach den vorhandenen Möglichkeiten sind bei der Unterbringung Beleuchtung, Wasser und Heizung zur Verfügung zu stellen.

(3) Wohnräume dürfen nach diesem Gesetz nicht angefordert werden.

## § 8

Unbebaute Grundstücke und freie Flächen von bebauten Grundstücken sind zum Aufbau und zur Herrichtung von behelfsmäßigen Unterkünften zur Verfügung zu stellen.

## § 9

(1) Die Anforderungsbehörde kann von einem Leistungspflichtigen die Vorbereitung von Leistungen fordern, deren Möglichkeit sich aus der tatsächlichen Gewalt über Sachen oder aus der Inhaberschaft von Rechten ergibt. Sie kann auch Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen.

(2) Der Leistungspflichtige ist zu Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Leistung notwendig sind.

(3) Anforderungsbehörde für die Leistungsvorbereitungen nach Absatz 1 ist diejenige Behörde, die für die Anforderung der Leistung zuständig ist.

## § 10

(1) Bei einer Anforderung zum Gebrauch nach § 7 oder § 8 kann die Anforderungsbehörde verlangen, daß dem Leistungsempfänger der Gebrauch oder Mitgebrauch einer Sache überlassen oder eine Einwirkung auf eine Sache gestattet wird, die keine oder keine wesentliche Veränderung der Sache herbeiführt und ohne unverhältnismäßige Aufwendungen wieder beseitigt werden kann. Die Anforderungsbehörde kann verlangen, daß der Gebrauch oder die Nutzung einer Sache ganz oder teilweise unterbleibt.

(2) Auf Grund einer Anforderung nach Absatz 1 Satz 1 hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger den Gebrauch oder Mitgebrauch der angeforderten Sache zu überlassen oder Einwirkungen des Leistungsempfängers auf die angeforderte Sache zu gestatten. Inhaber von Rechten an der angeforderten Sache oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigen oder ihre Benutzung beschränken, sind zur Duldung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs oder der Einwirkungen nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet. Auf Grund einer Anforderung nach Absatz 1 Satz 2 haben sich diejenigen, die zum Gebrauch oder zur Nutzung der von der Anforderung betroffenen Sache berechtigt sind, des Gebrauchs oder der Nutzung dieser Sache in dem in der Anforderung bestimmten Umfange zu enthalten.

(3) Eine Leistung nach Absatz 1 kann nur auf bestimmte Zeit, längstens für zwei Jahre verlangt werden. Eine neue Anforderung ist zulässig.

(4) Rechtsverhältnisse, die zur Nutzung einer angeforderten Sache berechtigen, werden von einer Anforderung zum Gebrauch nicht berührt. Mieter und Pächter werden jedoch von einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus dem Miet- und Pachtverhältnis frei, wenn ihnen durch die Anforderung die Nutzung der angeforderten Sache in vollem Umfang entzogen wird.

## § 11

(1) Ist im Rahmen der Unterbringung nach § 7 Abs. 2 der Verbrauch einer beweglichen Sache notwendig, so kann sie zugunsten des Leistungsempfängers zu Eigentum angefordert werden. Der Leistungsempfänger erwirbt das Eigentum an ihr, sobald er auf Grund der Anforderung in ihren Besitz gelangt, jedoch nicht bevor der Leistungsbescheid nach § 24 zugestellt worden ist. Mit dem Eigentumserwerb erlöschen alle anderen Rechte an der angeforderten Sache.

(2) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige dem Leistungsempfänger die angeforderte Sache herauszugeben. Werden Sachen aus einem Vorrat angefordert, so hat der Leistungspflichtige Sachen von mittlerer Art und Güte aus dem Vorrat auszusondern und herauszugeben.

## Dritter Abschnitt

## Pflichten der Beteiligten

## § 12

(1) Auf Grund der Anforderung hat der Leistungspflichtige die angeforderte Leistung rechtzeitig und vollständig zu bewirken. Ist kein Zeitpunkt oder keine Frist für die Leistung bestimmt, so ist sie unverzüglich zu erbringen.

(2) Erfüllt der Leistungspflichtige die ihm gegenüber dem Leistungsempfänger obliegenden Verpflichtungen nicht, so hat er diesem den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die Nichterfüllung bei entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts nicht zu vertreten hat. Aus Mängeln einer angeforderten Sache kann eine solche Ersatzpflicht nur hergeleitet werden, wenn der Leistungspflichtige den Mangel arglistig verschwiegen hat.

(3) Dem Leistungspflichtigen steht ein Recht, die Leistung bis zur Bewirkung der ihm geschuldeten Gegenleistungen zu verweigern, nicht zu.

## § 13

(1) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, nach Maßgabe des Vierten Abschnitts eine Entschädigung zu zahlen.

(2) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die Leistung abzunehmen und dem Leistungspflichtigen ihren Empfang auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(3) Im Falle einer Anforderung zum Gebrauch ist der Leistungsempfänger zur Rückgabe der Sache an den Leistungspflichtigen nach Ablauf der für den Gebrauch bestimmten Frist verpflichtet.

#### Vierter Abschnitt Die Abgeltung

##### § 14

(1) Entschädigungsberechtigt sind

1. der Eigentümer,
2. die sonst dinglich an der Sache Berechtigten,
3. diejenigen, die auf Grund eines persönlichen Rechts die Sache besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Nummern 2 und 3 bezeichneten Entschädigungsberechtigten sind, soweit sie nicht eine Entschädigung für den Verlust des Gebrauchs oder der Nutzung der Sache oder für die in § 16 bezeichneten Vermögensnachteile verlangen können, auf die Entschädigung des Eigentümers angewiesen.

(3) Bei der Anforderung eines Grundstücks zum Gebrauch sind auch diejenigen entschädigungsberechtigt, die auf Grund eines persönlichen Rechtes eine Beschränkung der Benutzung des Grundstücks verlangen können.

##### § 15

(1) Im Falle der Anforderung einer Sache zum Gebrauch ist den Entschädigungsberechtigten, die zum Gebrauch oder zur Nutzung der angeforderten Sache berechtigt sind, eine Entschädigung zu zahlen, deren Höhe und Zahlungsweise sich im Falle der Eigennutzung nach dem üblichen Entgelt für Gebrauchsüberlassungen, insbesondere nach der ortsüblichen Miete oder Pacht, im übrigen nach der Höhe und Zahlungsweise der entgehenden Gegenleistungen aus Miete, Pacht oder ähnlichen Rechtsverhältnissen richtet. Für die Zeit, während deren der Mieter oder Pächter gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2 von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen befreit ist, steht die Entschädigung dem Vermieter oder Verpächter zu. Die Entschädigung ist für die Zeit bis zur Rückgabe der angeforderten Sache zu gewähren.

(2) Im Falle der Anforderung einer Sache zu Eigentum ist die Entschädigung für das Eigentum an der Sache nach deren gemeinem Wert in dem Zeitpunkt zu bemessen, in dem der Leistungsempfänger den Besitz der Sache erwirbt. Wird die Entschädigung nicht binnen sechs Wochen nach Eigentumsübergang gezahlt, so ist sie vom Eigentumsübergang ab mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(3) Bei der Bemessung der Entschädigung werden Mängel der Sache nur berücksichtigt, wenn der Leistungsempfänger die Mängel rechtzeitig angezeigt hat. Eine Anzeige ist rechtzeitig, wenn sie bei Mängeln, die bei der Überlassung erkennbar waren, innerhalb von zwei Wochen seit der Überlassung, bei anderen Mängeln innerhalb von zwei Wochen seit der Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten seit der Überlassung erfolgt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

(4) Vermögensvorteile, die einem Entschädigungsberechtigten infolge der Anforderung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

##### § 16

Für die durch die Anforderung einer Sache zum Gebrauch oder zu Eigentum eintretenden Vermögensnachteile, die nicht schon bei der Bemessung der Entschädigung nach § 15 berücksichtigt sind, hat der Leistungsempfänger eine Entschädigung zu gewähren, soweit bei einer gerechten Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten eine solche Entschädigung angemessen erscheint. Für entgangenen Gewinn und für Vermögensnachteile, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anforderung stehen, ist nur dann eine Entschädigung zu zahlen, wenn und soweit dies zur Abwendung unbilliger Härten dringend geboten erscheint.

##### § 17

Für Leistungsvorbereitungen nach § 9 ist dem Leistungspflichtigen eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

##### § 18

Bei der Bemessung der Entschädigung sind bestehende Preisvorschriften zu beachten.

##### § 19\*

(1) Wird eine zum Gebrauch angeforderte Sache verschlechtert oder beschädigt, so ist der Entschädigungsberechtigte von dem Leistungsempfänger in der Weise zu entschädigen, daß für die Kosten der Instandsetzung der angeforderten Sache und für eine durch Instandsetzung nicht zu behebende Wertminderung dieser Sache bis zur Höhe des gemeinen Wertes Ersatz geleistet wird. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(2) Der Leistungsempfänger ist zu Schadensersatz durch Herstellung in Natur nicht verpflichtet.

(3) Ersatzansprüche nach Absatz 1 können nur binnen drei Monaten nach Rückgabe der Sache geltend gemacht werden.

##### § 20\*

(1) Nach diesem Gesetz begründete Zahlungsansprüche verjähren in zwei Jahren. Die §§ 202 bis 225 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten sinngemäß. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Auf die Verjährung anderer nach diesem Gesetz begründeter Ansprüche sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.

## ZWEITER TEIL

### Verfahren

#### Erster Abschnitt

#### Durchführung der Anforderung

##### § 21

Leistungen nach den §§ 7 und 8 werden von der Anforderungsbehörde durch Leistungsbescheid angefordert.



## § 22

(1) Der Leistungsbescheid bedarf der Schriftform. In ihm müssen die Anforderungsbehörde, der Gegenstand der Leistung, der Leistungspflichtige und der Leistungsempfänger bezeichnet werden. Bei einer Anforderung zum Gebrauch ist die Dauer des Gebrauchs anzugeben. Der Leistungsbescheid soll ferner die gesetzliche Grundlage der Anforderung und die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten.

(2) In dringenden Fällen kann die Leistung mündlich oder durch eine Erklärung mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden. Der schriftliche Leistungsbescheid ist unverzüglich nachzuholen.

## § 23

(1) Sind Leistungen durch unmittelbare Anforderung vom Leistungspflichtigen nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann die Anforderung mit der Maßgabe an eine Gemeinde oder an einen Gemeindeverband gerichtet werden, daß diese die Leistungen durch die Einwohner ihres Gebietes zu erbringen haben.

(2) Im Falle des Absatzes 1 kann sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband die Leistungen von den Leistungspflichtigen ihres Gebietes ebenso wie die zuständige Anforderungsbehörde beschaffen. Gemeinde oder Gemeindeverband gelten insoweit als Anforderungsbehörde.

## § 24

(1) Der Leistungsbescheid ist dem Leistungspflichtigen zuzustellen.

(2) Die Leistung kann erst verlangt werden, wenn der Leistungsbescheid zugestellt ist.

## § 25

Leistungsvorbereitungen nach § 9 können mündlich oder mittels Fernmeldeeinrichtung angefordert werden.

## § 26

Die Anforderungsbehörde soll für die Bemessung der Entschädigung, soweit es sachdienlich und unter den gegebenen Umständen möglich ist, den Zustand einer zum Gebrauch oder zu Eigentum angeforderten Sache durch geeignete Sachverständige feststellen und ihren Wert schätzen lassen. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Beteiligten zuzustellen ist.

## § 27

Ein Leistungsbescheid ist aufzuheben, wenn dem Leistungsempfänger der Abschluß eines entsprechenden Rechtsgeschäfts zu angemessenen Bedingungen angeboten wird, auf Grund dessen die angeforderte Leistung fortan zu erbringen ist, sofern die Erfüllung dieses Rechtsgeschäfts hinreichend gesichert erscheint.

## § 28

Die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte hat keine aufschiebende Wirkung.

## Zweiter Abschnitt

**Festsetzung von Entschädigung und Ersatzleistung**

## § 29

Entschädigung und Ersatzleistung auf Grund des Vierten Abschnitts des Ersten Teiles dieses Gesetzes werden von den Behörden festgesetzt, die von den Länderregierungen im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen hierfür bestimmt werden.

## § 30

(1) Vor der Festsetzung hat die zuständige Behörde auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Erfolgt eine Einigung zwischen den Beteiligten, so hat die zuständige Behörde dies zu beurkunden und eine beglaubigte Abschrift der Urkunde den Beteiligten zuzustellen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die zuständige Behörde die Höhe der zu gewährenden Entschädigung oder der Ersatzleistung fest, nachdem sie den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(3) Die Festsetzung erfolgt durch schriftliche Verfügung, die die zuständige Behörde, den Gläubiger, den Schuldner und die zulässigen Rechtsmittel bezeichnen muß. Sie ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Festsetzungsverfügung wird den Beteiligten gegenüber vollziehbar, sobald sie für alle Beteiligten, denen sie zugestellt wird, unanfechtbar geworden ist.

## § 31 \*

(1) Ist eine Festsetzungsverfügung von einer unteren oder mittleren Verwaltungsbehörde erlassen, so ist binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde wegen der Höhe der Entschädigung und Ersatzleistung bei der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen.

## § 32 \*

Wegen der Höhe der Entschädigung und Ersatzleistung kann binnen zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Die Klage kann auch ohne eine vorausgegangene Entscheidung über die Beschwerde erhoben werden, wenn seit Einlegung der Beschwerde zwei Monate verstrichen sind, ohne daß eine Entscheidung zugestellt worden ist.

## § 33

Hat eine oberste Landesbehörde die Entschädigung oder Ersatzleistung festgesetzt, so ist die Klage vor dem ordentlichen Gericht binnen zwei Monaten nach Zustellung der Festsetzungsverfügung zu erheben.

§§ 31 u. 32: Kursivdruck ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO, jetzt Widerspruch innerhalb eines Monats bei der festsetzenden Behörde

## Dritter Abschnitt

## Gemeinsame Vorschriften

## § 34

(1) Antragsteller, die durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden sind, eine in diesem Gesetz bestimmte Frist einzuhalten, deren Versäumnis rechtliche Nachteile zur Folge hat, können die Handlungen binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Dabei sind anzugeben

1. die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen,
2. die Mittel für ihre Glaubhaftmachung.

(2) Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Handlung nicht mehr nachgeholt werden.

## § 35

(1) Die Erfüllung der Ansprüche auf Bewirkung einer angeforderten Leistung nach den §§ 7 und 8 sowie von Leistungsvorbereitungen nach § 9 kann durch Anwendung von Verwaltungszwang erzwungen werden.

(2) Vollzugsbehörde ist die Anforderungsbehörde oder die Behörde, die von der obersten Landesbehörde bestimmt wird, zu deren Geschäftsbereich die Anforderungsbehörde gehört. Die Vollzugsbehörde kann die Verwaltungshilfe anderer Behörden in Anspruch nehmen.

## § 36\*

Zustellungen nach diesem Gesetz regeln sich nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I. S. 379).

## DRITTER TEIL

## Ordnungswidrigkeiten

## § 37

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer den Gegenstand einer Anforderung veräußert, beiseite schafft, unbrauchbar macht, wesentlich verschlechtert oder sich sonst seiner Leistungspflicht entzieht,
2. wer der Anforderung, eine Leistung vorzubereiten (§§ 9, 25), zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 36: G v. 3. 7. 1952 201-2

## VIERTER TEIL

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 38\*

Die Aufwendungen für die Entschädigungen und die Ersatzleistungen trägt der Bund in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779).

## § 39\*

Das Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) und das Notleistungsgesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 11. Januar 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 39) finden im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung.

## § 40

Für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, die nach diesem Gesetz angefordert werden, beschränkt sich, wenn und soweit diese Grundstücke nicht Erwerbszwecken dienen, die Entschädigung auf den Ersatz der fortlaufenden Aufwendungen, insbesondere Schuldzinsen für Fremdkapital, Betriebskosten und Versicherungsbeiträge. Darüber hinaus sind die durch die Anforderung verursachten Aufwendungen, soweit sie den Umständen nach notwendig waren und der Höhe nach angemessen sind, zu erstatten. Die Miete für Ersatzräume ist insoweit zu erstatten, als sie die fortlaufenden Aufwendungen für das angeforderte Grundstück übersteigt.

## § 41\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 42\*

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht nach Artikel 13 des Grundgesetzes berührt wird, wird dieses Grundrecht eingeschränkt.

## § 43\*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1962 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsverhältnisse werden noch nach Maßgabe dieses Gesetzes abgewickelt.

§ 38: Erstes ÜberleitungsgG jetzt i. d. F. v. 28. 4. 1955 I 193

§ 39: G v. 1. 9. 1939 I 1645 aufgeh. durch § 83 BundesleistungsgG v. 19. 10. 1956 I 815

§ 41: GVBl. Berlin 1953 S. 205

§ 42: GG 100-1

§ 43: I. d. F. d. G v. 28. 3. 1960 I 193

## Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes\*

240-4-1

Vom 14. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 498, verk. am 21. 5. 1957

## Artikel 1\*

## Artikel 2\*

Die Aufwendungen für die Entschädigungen und die Ersatzleistungen nach dem Flüchtlings-Notleistungsgesetz, die durch die Unterbringung von Personen, die als ausländische Flüchtlinge anerkannt worden sind, entstehen, trägt der Bund zu 80 vom Hundert. Soweit solche Aufwendungen durch die Unterbringung von Vertriebenen und von Deutschen, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind, entstehen, gilt § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2  
i. V. m. § 1 Nr. 32 G v. 17. 7. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1171  
Art. 1: Änderungsvorschrift  
Art. 2: Flüchtlings-Notleistungsg 240-4

## Artikel 3\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 4\*

## Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von 1. April 1957, hinsichtlich der Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Art. 3: GVBl. Berlin 1957 S. 557

Art. 4: Gegenstandslos infolge § 1 Nr. 32 G v. 17. 7. 1958 ABl. d. Saarlandes S. 1171

## Gesetz

240-5

## über die Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in den Aufnahmeländern und des Wohnungsbaues für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

Vom 30. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 712, verk. am 3. 8. 1953

## I. Kreditermächtigung

## § 1\*

II. Förderung des Wohnungsbaues  
für Umsiedler in den Aufnahmeländern

## § 2\*

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 446 —) im Rechnungsjahr 1953 zur Förderung des Wohnungsbaues für Umsiedler in den Aufnahmeländern den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2) Der Ausgleichsfonds hat dem Bund den Betrag von 200 000 000 Deutsche Mark in den Rechnungsjahren 1962 bis 1965 jeweils zum 15. November zurückzuzahlen, und zwar im Jahre

1962	70 000 000 DM,
1963	60 000 000 DM,
1964	40 000 000 DM
und 1965	30 000 000 DM.

§ 1: Vollzogene Förderungsbestimmung

§ 2 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 G v. 27. 7. 1957 I 1075

Die Rückzahlungen werden auf die im Rückzahlungsjahr nach § 323 des Lastenausgleichsgesetzes für Zwecke der Wohnraumhilfe bereitzustellenden Beträge angerechnet.

## § 3\*

## § 4\*

## § 5\*

## § 6

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung der vom Ausgleichsfonds den Ländern zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 des Lastenausgleichsgesetzes, den dazu ergehenden Verordnungen und nach den geltenden Richtlinien des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes.

§§ 3, 4 u. 5: Vollzogene Förderungsbestimmungen

### III. Förderung des Wohnungsbaues für Sowjetzonenflüchtlinge in Berlin

#### § 7\*

(1) Der Bund stellt dem Ausgleichsfonds im Rechnungsjahr 1953 zur Förderung des Wohnungsbaues für Sowjetzonenflüchtlinge (§ 301 des Lastenausgleichsgesetzes) in Berlin den Betrag von 25 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung.

(2)

#### § 8\*

#### § 9\*

#### § 10\*

§ 7 Abs. 2: Gestr. gem. Art. 1 G v. 27. 7. 1957 I 1075  
§§ 8, 9 u. 10: Vollzogene Förderungsbestimmungen

#### § 11

Die Rückzahlung, der Einsatz und die Verwendung des vom Ausgleichsfonds dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Darlehnsbetrages, das Verfahren sowie die Zins- und Tilgungsbedingungen bestimmen sich sinngemäß nach den für die Wohnraumhilfe geltenden Vorschriften der §§ 298, 299, 300, 347 und 348 in Verbindung mit § 301 des Lastenausgleichsgesetzes, den dazu ergehenden Verordnungen und nach den hierzu geltenden Richtlinien des Bundesausgleichsamtes.

### IV. Schlußbestimmungen

#### § 12\*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12: GVBl. Berlin 1953 S. 746

## Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen in den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein\*

Vom 13. Februar 1953

Bundesgesetzbl. I S. 26, verk. am 21. 2. 1953

Auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

#### § 1\*

(1) Aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind 150 000 Vertriebene, vorzugsweise aus Flüchtlingslagern und Notwohnungen, in die übrigen Länder der Bundesrepublik umzusiedeln, und zwar aus

Bayern	35 000
Niedersachsen	50 000
Schleswig-Holstein	65 000

Vertriebene.

(2) Mit der Verpflichtung zur Unterbringung in Wohnungen und dem Ziel der wirtschaftlichen Eingliederung der arbeitsfähigen Umsiedler haben

Baden-Württemberg	40 500
Bremen	1 500
Hamburg	6 000
Hessen	9 000
Nordrhein-Westfalen	87 000
Rheinland-Pfalz	6 000

Vertriebene aufzunehmen.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 IV C Nr. 3 G v. 30. 6. 1959 101-3; gilt nicht in Berlin  
Einleitungssatz: GG 100-1

§ 1 Abs. 3: „Bundesminister für Vertriebene“ jetzt „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“

(3) Die Aufteilung der in Absatz 2 festgesetzten Länderanteile auf die Abgabeländer bestimmt der Bundesminister für Vertriebene nach Anhören der Länder.

#### § 2

Flüchtlingslager im Sinne dieser Verordnung sind Sammelunterkünfte, in die Vertriebene vorübergehend bis zu ihrer Unterbringung in einer Wohnung eingewiesen sind. Notwohnungen im Sinne dieser Verordnung sind Unterkünfte, die nach Art ihrer Ausführung nicht zum dauernden Wohngebrauch bestimmt sind; das sind Wohnungen namentlich in Behelfsheimen, Wohnbaracken, Wohnlauben, Resten zerstörter Gebäude, Niessenhütten, Bunkern und Kellergeschossen.

#### § 3\*

(1) Von den auf die Aufnahmeländer entfallenden Umsiedleranteilen sind mindestens 20 vom Hundert durch Nachführung von solchen Familien zu erfüllen, die nicht in Flüchtlingslagern und Notwohnungen untergebracht sind.

(2) Die Länder können vereinbaren, auch andere Personengruppen als Vertriebene in die Umsiedlung einzubeziehen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene.

§ 3 Abs. 2: „Bundesminister für Vertriebene“ jetzt „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“

## § 4

(1) Die Beteiligung an der Umsiedlung ist freiwillig. Sie erfolgt auf Antrag des Umsiedlungswilligen und setzt die Annahme zur Umsiedlung voraus.

(2) Ein Vertriebener, der in einem Abgabeland seiner Berufsausbildung entsprechend wirtschaftlich eingegliedert ist, kann zur Umsiedlung nur angenommen werden, wenn zwingende gesundheitliche Gründe die Umsiedlung notwendig machen.

(3) Ein Vertriebener kann von der Annahme zur Umsiedlung nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil er wirtschaftlich nicht mehr eingliederungsfähig ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für die gemäß § 3 in die Umsiedlung einbezogenen Personen.

## § 5

(1) Bei der Auswahl zur Umsiedlung wirken die Flüchtlingsverwaltungen des Abgabelandes und des Aufnahmelandes gleichberechtigt zusammen. Die Umsiedlungsverpflichtung ist aus dem Kreis der Antragsteller zu erfüllen.

(2) Die Annahme zur Umsiedlung ist den Umsiedlern bei der Auswahl schriftlich zu bestätigen.

## § 6

Zur Umsiedlung angenommene Vertriebene, die sich bereits in einem Aufnahmeland befinden, werden erst bei Nachführung ihrer im Antrag aufgeführten Familienangehörigen auf die Umsiedlungs-

verpflichtung angerechnet. Dies gilt entsprechend für die gemäß § 3 in die Umsiedlung einbezogenen Personen.

## § 7

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Verteilung der Bundesmittel, die für den Bau der Umsiedlerwohnungen bereitgestellt sind, im Rahmen der verfügbaren sonstigen Finanzierungsmittel mit Zustimmung des Bundesrates die Termine, bis zu denen die Umsiedler auszuwählen sind und bis zu denen die Umsiedlung durchzuführen ist, zu bestimmen.

## § 8\*

Von den Kosten der Umsiedlung werden die Kosten bis zum Reiseziel vom Abgabeland und die weiteren Kosten vom Aufnahmeland nach Maßgabe des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) verrechnet.

## § 9

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelweisungen in den Fällen zu erteilen, in denen sich die Länder über die Annahme zur Umsiedlung nicht einigen.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 8: Erstes ÜberleitungsgG jetzt i. d. F. v. 28. 4. 1955 I 193

## Verordnung zur Umsiedlung von Vertriebenen und Flüchtlingen aus überbelegten Ländern \*

240-7

Vom 19. Januar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 33, verk. am 28. 1. 1955

Auf Grund des § 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: \*

## § 1

Aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Abgabelländer) sind 165 000 Per-

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 IV C Nr. 13 G v. 30. 6. 1959 101-3  
Einleitungssatz: BVFG 240-1

sonen in die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (Aufnahmelländer) umzusiedeln.

## § 2

Die Umsiedlung ist gemäß dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Umsiedlungs- und Finanzierungsplan durchzuführen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

## Anlage

## Umsiedlungs- und Finanzierungsplan

ABSCHNITT A  
Umsiedlungsplan

## I

## Verteilung der Umsiedler auf die Länder

## (1) Von der Gesamtzahl der Umzusiedelnden haben

a) abzugeben	
die Länder	
Bayern	50 000
Niedersachsen	58 000
Schleswig-Holstein	57 000

b) aufzunehmen	
die Länder	
Baden-Württemberg	31 000
Bremen	2 000
Hamburg	25 000
Hessen	6 000
Nordrhein-Westfalen	95 500
Rheinland-Pfalz	5 500

Personen.

## (2) Dabei sind umzusiedeln

a) aus Bayern	
nach Baden-Württemberg	21 500
nach Bremen	—
nach Hamburg	—
nach Hessen	4 500
nach Nordrhein-Westfalen	21 500
nach Rheinland-Pfalz	2 500

b) aus Niedersachsen	
nach Baden-Württemberg	6 000
nach Bremen	1 800
nach Hamburg	5 000
nach Hessen	1 000
nach Nordrhein-Westfalen	42 200
nach Rheinland-Pfalz	2 000

c) aus Schleswig-Holstein	
nach Baden-Württemberg	3 500
nach Bremen	200
nach Hamburg	20 000
nach Hessen	500
nach Nordrhein-Westfalen	31 800
nach Rheinland-Pfalz	1 000

Personen.

## II\*

## Die Auswahl der Umsiedler

Die Umsiedler sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes aus dem Kreis der berechtigten Antragsteller auszuwählen. Die Auswahl wird von den Flüchtlingsverwaltungen der jeweils beteiligten Länder, die gleichberechtigt zusammenwirken, vorgenommen. Die ausgewählten Personen gelten als zur Umsiedlung angenommen.

II: BVFG 240-1

## III\*

Berücksichtigung des Ergebnisses  
der freien Wanderung

## 1. Aufnahmeländer

(1) Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen, die außerhalb der Umsiedlung in eines der Aufnahmeländer zugewandert sind, werden nach erfolgter Auswahl (Ziffer II) und Nachführung ihrer im Antrag aufgeführten Familienangehörigen auf die Umsiedlungsverpflichtung angerechnet.

(2) Die Aufnahmeländer sind berechtigt, ihre Aufnahmeverpflichtung durch Familienzusammenführungen zu erfüllen, die Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen jedoch nur insoweit, als Anträge auf Familienzusammenführung in diese Länder bis zum 31. Dezember 1954 gestellt sind.

## 2. Abgabeländer

Soweit die Umsiedlung nicht als Familienzusammenführung (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes) durchgeführt wird, sind unbeschadet des § 28 des Bundesvertriebenengesetzes die Antragsteller bevorzugt umzusiedeln, die

in Gebieten mit hoher struktureller Arbeitslosigkeit (bevorzugte Umsiedlungsgebiete) wohnen oder

arbeitsfähig, aber schwer zu vermitteln sind (Schwerbeschädigte, arbeitslose ältere Arbeitnehmer usw.) oder

die Umsiedlung überwiegend im Interesse der Berufsausbildung ihrer Kinder betreiben.

## IV\*

## Einbeziehung anderer Personen in die Umsiedlung

(1) In die Umsiedlung sind 22 500 Evakuierte einzubeziehen und wie folgt zurückzuführen:

## aus Bayern

nach Baden-Württemberg	500
nach Hessen	500
nach Nordrhein-Westfalen	2 500
nach Rheinland-Pfalz	500

## aus Niedersachsen

nach Bremen	1 100
nach Hamburg	2 700
nach Nordrhein-Westfalen	2 700
nach Rheinland-Pfalz	200

## aus Schleswig-Holstein

nach Bremen	100
nach Hamburg	11 700

Liegt eine dieser Verpflichtung entsprechende Anzahl von Rückführungsanträgen Evakuierten nicht vor, so ist der Umsiedlungsverpflichtung gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieses Planes nachzukommen.

III Nr. 2 u. IV Abs. 2: BVFG 240-1  
IV Abs. 3: BundesevakuiertenG 241-1

(2) Außer Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und diesen gleichgestellten Personen sowie außer den nach Absatz 1 in die Umsiedlung einbezogenen Evakuierten sind weitere Antragsteller, die zum Personenkreis des § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes) gehören, in die Umsiedlung einzubeziehen, soweit dies zwischen den jeweils beteiligten Ländern vereinbart ist. Die Ziffern A II und A III gelten entsprechend.

(3) Soweit Evakuierte gemäß Absatz 1 in die Umsiedlung einzubeziehen sind oder gemäß Absatz 2 in die Umsiedlung einbezogen werden, gilt als Aufnahmeland das Land des Ausgangsortes bzw. des Ersatzausgangsortes (§§ 1 bzw. 6 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzblatt I S. 586).

## V\*

**Wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler**

(1) Die Umsiedler sind in Wohnraum angemessen unterzubringen.

(2) Die Zuteilung von Ersatzwohnraum für Wohnungen, die mit für die Umsiedler zweckgebundenen Mitteln des Bundes (Ziffer VIII) gefördert werden, ist zulässig, soweit die vom Bundesminister für Wohnungsbau gemäß § 16 Abs. 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) zu erteilenden Auflagen oder die vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes gemäß § 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) zu erlassenden Bestimmungen dies gestatten.

## VI

**Zeitliche Aufnahme der Umsiedler**

(1) Die Übernahme der Umsiedler erfolgt nach einem Zeitplan, der nach Verteilung der für den Umsiedlerwohnungsbau bestimmten Bundesmittel im Rahmen der verfügbaren sonstigen Finanzierungsmittel von den Aufnahmeländern aufzustellen ist. Der Zeitplan ist den Terminen anzupassen, zu denen die für die Umsiedler bestimmten Wohnungen unter Berücksichtigung normaler Bauzeit erstellt sein werden. Die Zeitpläne sind dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und dem Bundesminister für Wohnungsbau innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.

(2) Die Durchführung der Zeitpläne erfolgt im Zusammenwirken mit den Abgabeländern.

(3) Die Termine, zu denen die Auswahl der Umsiedler zu beenden und die Umsiedlung abzuschließen ist, werden vom Bundesminister für Vertriebene,

V Abs. 2: I. WoBauG 2330-1

Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte unter Beachtung der in den Zeitplänen der Länder festgesetzten Endtermine bestimmt.

(4) Über den Stand der Umsiedlung ist dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, über den Stand des Umsiedlerwohnungsbaues dem Bundesminister für Wohnungsbau auf Anforderung zu berichten.

## ABSCHNITT B

**Finanzierungsplan**

## VII\*

**Kosten der Umsiedlung**

Von den Kosten der Umsiedlung werden die Kosten bis zum Reiseziel vom Abgabeland und die weiteren Kosten vom Aufnahmeland nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes *in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779)* verrechnet.

## VIII

**Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes**

Der Umsiedlerwohnungsbau in den Aufnahmeländern wird mit

75 000 000 DM aus den gemäß Bereitstellungsverfügung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 26. Oktober 1953 (Amtliches Mitteilungsblatt des Bundesausgleichsamtes Nr. 20 vom 17. November 1953) für das Rechnungsjahr 1954 zur Verfügung gestellten Mitteln der Wohnraumhilfe,

75 000 000 DM aus Bundeshaushaltsmitteln der Rechnungsjahre 1954 und 1955 nach Maßgabe der Zustimmungserklärung der Länder vom 16. Oktober 1953,

200 000 000 DM aus dem mit je 100 000 000 DM in die Bundeshaushalte der Rechnungsjahre 1955 (I. Tranche) und 1956 (II. Tranche) einzustellenden Erlös einer Umsiedlungsanleihe

öffentlich gefördert.

## IX

**Mittelbereitstellung**

Über die Bereitstellung, die Bereitstellungsbedingungen, den Einsatz und die Verfügbarkeit der in Ziffer VIII ausgewiesenen Bundesmittel wird besonders verfügt.

VII: Erstes ÜberleitungsG jetzt i. d. F. v. 28. 4. 1955 I 193

## Verordnung zur Umsiedlung aus überbelegten Ländern \*

Vom 5. Juni 1956

Bundesgesetzbl. I S. 490, verk. am 11. 6. 1956

Auf Grund von § 31 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: \*

### § 1

Aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Abgabeländer) sind 135 000 Personen in die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz (Aufnahmeländer) umzusiedeln.

Überschrift: Gilt nicht im Saarland gem. § 2 IV C Nr. 21 G v. 30. 6. 1959 101-3  
Einleitungssatz: BVFG 240-1

### § 2

Die Umsiedlung ist nach dem Umsiedlungs- und Finanzierungsplan durchzuführen, der dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

### § 3\*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Bundesvertriebenengesetzes gilt diese Verordnung auch im Land Berlin.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1956 S. 844; BVFG 240-1

### Anlage

### Umsiedlungs- und Finanzierungsplan

#### I

#### Verteilung der Umsiedler auf die Länder

##### (1) Abgabeländer.

Es haben abzugeben die Länder

Bayern	43 000
Niedersachsen	70 000
Schleswig-Holstein	22 000

Personen.

Die für ein Abgabeland festgesetzte Quote kann zugunsten eines anderen Abgabelandes herabgesetzt werden, wenn die Zahl der Umsiedlungswilligen hinter der festgesetzten Quote zurückbleibt. Die Quotenänderung ist durch den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Ländern zu verfügen.

##### (2) Aufnahmeländer.

Es haben aufzunehmen die Länder

Baden-Württemberg	29 300
Bremen	6 000
Hamburg	17 150
Hessen	10 550
Nordrhein-Westfalen	67 500
Rheinland-Pfalz	4 500

Personen.

##### (3) Im einzelnen sind umzusiedeln

###### a) aus Bayern

nach Baden-Württemberg	17 800
nach Hessen	6 550
nach Nordrhein-Westfalen	16 650
nach Rheinland-Pfalz	2 000

###### b) aus Niedersachsen

nach Baden-Württemberg	10 500
nach Bremen	6 000
nach Hamburg	6 000
nach Hessen	2 750
nach Nordrhein-Westfalen	43 250
nach Rheinland-Pfalz	1 500

###### c) aus Schleswig-Holstein

nach Baden-Württemberg	1 000
nach Hamburg	11 150
nach Hessen	1 250
nach Nordrhein-Westfalen	7 600
nach Rheinland-Pfalz	1 000

Personen.

#### II

#### Die Auswahl der Umsiedler

(1) Die Umsiedler sind aus dem Kreis der berechtigten Antragsteller auszuwählen.



(2) Auszuwählen sind vornehmlich solche berechtigten Antragsteller, die ihre Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung am Arbeitsort des Ernährers beantragt haben oder noch beantragen, vorausgesetzt, daß der Ernährer im Zeitpunkt der Auswahl seit mehr als sechs Monaten in einem Aufnahmeland in Arbeit steht. Als Familienzusammenführung in diesem Sinne gilt die Zusammenführung

- a) von Ehegatten,
- b) von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
- c) von Eltern zu Kindern,
- d) von volljährigen, in der Ausbildung stehenden oder sonst unterhalts- oder pflegebedürftigen Kindern zu den Eltern,
- e) von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

(3) Soweit die Umsiedlungsverpflichtung nicht durch Familienzusammenführung nach Absatz 2 erfüllt wird, sind solche berechtigten Antragsteller auszuwählen, die

- a) in einem Abgabeland noch nicht in Arbeit stehen oder unzumutbar berufsfremd beschäftigt werden, ohne daß ihre baldige Vermittlung in eine der Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung im Abgabeland erwartet werden kann; dies gilt sinngemäß für Angehörige selbständiger oder freier Berufe;
- b) die Umsiedlung überwiegend im Interesse der Berufsausbildung ihrer Kinder beantragen, soweit die erstrebte Berufsausbildung im Abgabeland nicht möglich ist;
- c) sonst Gründe anführen, die die Umsiedlung zur Vermeidung besonderer Härten zwingend notwendig machen.

(4) Die Auswahl wird von den Flüchtlingsverwaltungen der jeweils beteiligten Länder vorgenommen, die gleichberechtigt zusammenwirken. Die ausgewählten Personen gelten als zur Umsiedlung angenommen.

### III

#### Berücksichtigung des Ergebnisses der freien Wanderung

Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen, die außerhalb der Umsiedlung aus einem der Abgabeländer in eines der Aufnahmelande zugewandert sind, werden nach Auswahl (Nummer II) und Nachführung ihrer im Antrag aufgeführten Familienangehörigen auf die Umsiedlungsverpflichtung angerechnet.

### IV\*

#### Einbeziehung von Evakuierten und anderen Personengruppen in die Umsiedlung

(1) In die Umsiedlung sind 35 000 Evakuierte einzubeziehen und wie folgt zurückzuführen:

aus Bayern	
nach Baden-Württemberg	1 250
nach Hessen	1 750
nach Nordrhein-Westfalen	4 350
nach Rheinland-Pfalz	650
aus Niedersachsen	
nach Bremen	4 000
nach Hamburg	3 500
nach Hessen	250
nach Nordrhein-Westfalen	10 250
aus Schleswig-Holstein	
nach Hamburg	8 000
nach Nordrhein-Westfalen	1 000.

Liegt keine dieser Verpflichtung entsprechende Anzahl von Rückführungsanträgen Evakuierter vor, so ist der Umsiedlungsverpflichtung gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieses Planes nachzukommen.

(2) In die Umsiedlung sind auch die Evakuierten einzubeziehen, die in eines der in Absatz 1 nicht besonders genannten Aufnahmelande zurückzuführen sind.

(3) In die Umsiedlung sind 5 500 nichtdeutsche Flüchtlinge einzubeziehen und wie folgt umzusiedeln:

aus Bayern	
nach Baden-Württemberg	1 250
nach Hessen	150
nach Nordrhein-Westfalen	1 500
nach Rheinland-Pfalz	100
aus Niedersachsen	
nach Baden-Württemberg	250
nach Bremen	250
nach Hamburg	250
nach Hessen	250
nach Nordrhein-Westfalen	750
aus Schleswig-Holstein	
nach Hamburg	150
nach Nordrhein-Westfalen	600.

Liegt keine dieser Verpflichtung entsprechende Anzahl von Umsiedlungsanträgen nichtdeutscher Flüchtlinge vor, so ist der Umsiedlungsverpflichtung gemäß den allgemeinen Bestimmungen dieses Planes nachzukommen.

(4) Außer Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und ihnen gleichgestellten Personen, sowie außer den nach Absatz 1 bis 3 in die Umsiedlung einzubeziehenden Evakuierten und nichtdeutschen Flüchtlingen sind weitere Antragsteller, die zum Personenkreis des § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes (§ 31 Abs. 1 Satz 2 des Bundesvertriebenengesetzes) gehören, in die Umsiedlung einzubeziehen, soweit es zwischen den jeweils beteiligten Ländern vereinbart ist. Die Nummern II und III gelten entsprechend.

(5) Soweit Evakuierte in die Umsiedlung einzubeziehen sind oder einbezogen werden, gilt als Aufnahmeland das Land des Ausgangsortes oder des Ersatzausgangsortes (§ 1 oder § 6 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 586).

IV Abs. 4: Erstes ÜberleitungsgG i. d. F. v. 28. 4. 1955 I 193; BVFG 240-1  
IV Abs. 5: BundesevakuiertenG 241-1

V\*

**Wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler**

(1) Die Umsiedler sind in Wohnungen angemessen unterzubringen.

(2) Die Zuteilung von Ersatzwohnraum für Wohnungen, die mit Mitteln des Bundes (Nummer VIII) gefördert werden, die für die Umsiedlung zweckgebunden sind, ist zulässig, soweit die Auflagen des Bundesministers für Wohnungsbau nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) in der jeweils geltenden Fassung oder die Bestimmungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes nach § 348 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) es gestatten.

VI

**Zeitliche Aufnahme der Umsiedler**

(1) Übernommen werden die Umsiedler nach Zeitplänen, die von den Aufnahmeländern aufzustellen sind.

(2) Die Zeitpläne sind für den jeweils mit Bundesmitteln finanzierten Teilabschnitt (Nummer VIII) von den Aufnahmeländern aufzustellen, sobald die übrigen Finanzierungsmittel verfügbar sind. Sie sind den Terminen anzupassen, zu denen die Wohnungen für die Umsiedler bei normaler Bauzeit hergestellt sein werden.

(3) Die einzelnen Zeitpläne sind dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte und dem Bundesminister für Wohnungsbau innerhalb angemessener Frist vorzulegen.

(4) Durchgeführt werden die Zeitpläne im Zusammenwirken mit den Abgabeländern.

(5) Die Termine, zu denen die Auswahl der Personen abzuschließen ist, die innerhalb des finanzierten Teilabschnitts umzusiedeln sind, werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte bestimmt; dabei sind die in den einzelnen Zeitplänen der Länder festgesetzten Endtermine zu beachten.

V Abs. 2: I. WoBauG 2330-1

(6) Über den Stand der Umsiedlung ist dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte, über den Stand des Umsiedlerwohnungsbaues dem Bundesminister für Wohnungsbau auf Anfordern zu berichten.

VII\*

**Kosten der Umsiedlung**

Von den Kosten der Umsiedlung werden, abgesehen von § 8 Abs. 1 des Bundesevakuiertengesetzes, die Kosten bis zum Reiseziel vom Abgabeland und die weiteren Kosten vom Aufnahmeland nach dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) verrechnet.

VIII\*

**Wohnungsbauförderung durch den Bund**

(1) Der Umsiedlerwohnungsbaue wird mit 300 000 000 DM Bundesmitteln der Rechnungsjahre 1956 bis 1958 öffentlich gefördert. Soweit hierfür Wohnraumhilfemittel nicht zur Verfügung gestellt werden, sind Bundeshaushaltsmittel einzusetzen; diese dürfen jedoch nicht aus den Mitteln entnommen werden, die der Bund nach § 14 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) oder der entsprechenden Vorschrift des jeweils anzuwendenden Wohnungsbaugesetzes bereitstellt.

(2) Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in jährlichen Teilbeträgen, die nach Möglichkeit bis zum 1. Dezember des dem jeweiligen Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu verteilen sind. Über ihre Höhe und über die Art der Mittel, die Bereitstellungsbedingungen, den Einsatz und die Verfügbarkeit der jeweils bereitgestellten Mittel wird besonders bestimmt. Es kann vorgesehen werden, daß die Auflage der Zweckbindung der Mittel des Jahres 1956 durch die Verwendung der den Ländern im Jahre 1957 für den allgemeinen sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Förderungsmittel erfüllt wird.

VII: BundesevakuiertenG 241-1

VIII Abs. 1: I. WoBauG 2330-1

## Bundesevakuiertengesetz \*

241-1

Vom 14. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 586, verk. am 17. 7. 1953

Neufassung auf Grund des Art. II G v. 3. 10. 1957 I 1683 durch Bekanntmachung v. 5. 10. 1957 I 1687

### ABSCHNITT I

#### Personenkreis

#### § 1 \*

##### Evakuierte

(1) Evakuierte sind Personen, die

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer anderen Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
2. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer Gemeinde (Zufluchtsort) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder
3. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegene Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben, in einer Gemeinde (Zufluchtsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben und in diesem ihren Wohnsitz oder Aufenthalt beibehalten haben oder
4. als Heimkehrer im Sinne der §§ 1 und 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung

- a) in der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft Aufnahme gefunden haben oder finden oder
- b) im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufenthalt nehmen, wenn der Wohnsitz oder Aufenthalt ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft, auf die die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, sich außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes befindet.

(2) Absatz 1 findet auf alle während der Dauer der Evakuierung geborenen Kinder von Evakuierten, auf Ehegatten von Evakuierten und auf alle zur Haushaltsgemeinschaft des Evakuierten gehörenden sonstigen Personen Anwendung.

(3) Als Zufluchtsort im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 gilt die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde vom 18. Juli 1953.

(4) Kriegsbedingte Gründe im Sinne des Absatzes 1 liegen in der Regel vor beim Verlassen der Wohnsitzgemeinde

1. im Zusammenhang mit militärischen Maßnahmen oder
2. aus Anlaß der Entfernung von Personen oder der Verlagerung von Betrieben oder Anlagen aus kriegsgefährdeten Gebieten oder
3. infolge Unbenutzbarkeit der Wohnung durch gänzliche oder teilweise Zerstörung oder infolge Entziehung oder Aufgabe der Wohnung auf Grund behördlicher Maßnahmen.

(5) Evakuierte sind nicht Personen, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 201) sind.

#### § 2 \*

##### Anwendungsbereich

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Evakuierte im Sinne des § 1 Anwendung, die einschließlich ihrer Haushaltsgemeinschaft am 18. Juli 1953 in ihren Ausgangsort noch nicht rückgeführt oder nicht zurückgekehrt waren oder die bis dahin nach versuchter Rückkehr aus wohnraummäßigen, hygienischen oder beruflichen Gründen, die kriegsbedingt sein müssen, den Ausgangsort alsbald wieder verließen und ihren Rückkehrwillen erklären.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Abgabe der Erklärung des Rückkehrwillens eine Ausschußfrist festzusetzen. Sie ist ferner ermächtigt, eine neue Ausschußfrist für die Erklärung des Rückkehrwillens festzusetzen für Personen, für die die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 440) gilt und die die Erklärung des Rückkehrwillens nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben haben, sofern sie glaubhaft machen, daß sie ihren Rückkehrwillen fristgemäß erklärt hätten, wenn die durch die Änderungen und Ergänzungen des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 3, § 11 Abs. 2 und 6, der §§ 12 a, 16 a und 17 Abs. 3 erweiterten Betreuungsmaßnahmen vor Ablauf der Ausschußfrist bereits bestanden hätten.

Überschrift: Wegen der Geltung im Saarland vgl. G Nr. 698 v. 24. 11. 1959 ABL. d. Saarlandes 1960 S. 145  
§ 1: BVFG 240-1

§ 2 Abs. 2: V v. 20. 12. 1954 241-1-1

(3) Für Evakuierte, deren Ausgangsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes liegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) ist § 5 Abs. 1 Satz 2 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 anzuwenden.

(4) Die Erklärung des Rückkehrwillens gemäß Absatz 1 gilt als widerrufen, wenn der Evakuierte von der ihm gebotenen Rückführung in seinen Ausgangsort binnen einer ihm gesetzten Frist nicht Gebrauch macht, obwohl ihm die Rückführung zumutbar ist. Über den Eintritt des Widerrufs entscheidet die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zuständige Behörde. Der Evakuierte verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Rechte und Vergünstigungen nach dem Gesetz.

### § 3

#### Ausdehnung des Personenkreises

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Personengruppen, die nicht alle Voraussetzungen des § 1 erfüllen, aus Billigkeitsgründen die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise für anwendbar zu erklären, wenn diese Personengruppen

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Dezember 1946 ihre Wohnsitzgemeinde im Deutschen Reich nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 aus kriegsbedingten Gründen verlassen haben und
2. in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehren oder dort Aufnahme gefunden haben oder finden.

### ABSCHNITT II

#### Registrierung

### § 4

#### Durchführung

(1) Die Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 ist bei der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Zufluchtsortes abzugeben. Von Personen, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesevakuiertengesetzes aufhalten, ist die Erklärung bei der nach Satz 3 für den Ausgangsort zuständigen Behörde abzugeben. Die Erklärung ist von der von den Ländern zu bestimmenden Behörde des Ausgangsortes in ein Register aufzunehmen, falls die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 erfüllt sind. Dem Antragsteller ist ein Bescheid zu erteilen.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 kann die Erklärung auch nach Rückkehr bei der Behörde des Ausgangsortes abgegeben werden.

(3) Die Eintragung gemäß Absatz 1 ist zu streichen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Register nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. Über die Streichung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

(4) Durch die Registrierung wird das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 festgestellt. Diese Feststellung ist für die Behörden bindend.

### ABSCHNITT III

#### Rückführung und wohnraummäßige Unterbringung

### § 5

#### Begriff

(1) Die Rückführung ist freiwillig. Der Evakuierte ist in seinen Ausgangsort (§ 1 Abs. 1) rückzuführen. Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe. Die Rückführung erfolgt in einem behördlich gelenkten Rückführungsverfahren.

(2) Der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 steht eine Rückkehr des Evakuierten außerhalb des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens in seinen Ausgangsort nach dem 18. Juli 1953 dann gleich, wenn der Evakuierte durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ausgangsortes eine Wohnung für sich und seine Haushaltsgemeinschaft nachweist.

(3) Die Rückführung von Evakuierten kann auch im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen erfolgen.

(4) Bei der Rückführung ist die Haushaltsgemeinschaft zu wahren. Sie soll ohne Einverständnis des Evakuierten auch nicht vorübergehend getrennt werden.

### § 6

#### Ersatzausgangsort

(1) Steht ein Evakuiertes in einem anderen als dem Zufluchtsort in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort ein solches nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der vorhandene oder künftige Arbeits- oder Dienstort als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(2) Übt ein Evakuiertes in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit aus oder kann er in einem anderen als dem Zufluchtsort einen selbständigen Beruf oder eine andere selbständige Erwerbstätigkeit nachweisbar begründen, so kann auf Antrag der Ort, an dem der selbständige Beruf oder die andere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nachweisbar ausgeübt werden wird, als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Als Ausgangsort im Sinne des § 1 Abs. 1 kann im Wege der Familienzusammenführung die Wohnsitzgemeinde von Familienangehörigen des Evakuierten zugelassen werden, wenn diese mit dem Evakuierten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind.

(4) Über den Antrag gemäß Absatz 1 bis 3 entscheidet die für den beantragten Ersatzausgangsort zuständige Landesbehörde.

§ 7

**Rückführungspläne**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der behördlich gelenkten Rückführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Rückführungspläne für die Rückführung von Land zu Land zu erlassen, in denen Zeit, Art, Umfang und Reihenfolge der Rückführung und die Finanzierung der wohnraummäßigen Unterbringung geregelt werden.

§ 8

**Kosten der Rückführung**

(1) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten (§ 5) trägt das Land, in dem der Evakuierte zur Zeit seiner Rückführung oder Rückkehr seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr einschließlich der Rückführung im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen (§ 5) werden vom Bund in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden.

(3) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr der Evakuierten, die zur Zeit ihrer Rückführung oder Rückkehr ihren Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hatten oder haben, trägt der Bund.

§ 9 \*

**Wohnraummäßige Unterbringung im Ausgangsort**

(1) Die wohnraummäßige Unterbringung der Evakuierten im Ausgangsort (§ 1 Abs. 1 und § 6) ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

(2) Evakuierten ist ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes zuzuteilen.

(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 13 ff. des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 83 — und §§ 25 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523 — in ihrer jeweils geltenden Fassung) ist in möglichst weitem Umfang zugunsten der Evakuierten auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(4) Hinsichtlich des Wohnraumes, der im Rahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Evakuierten bei der Zuteilung des neu zu schaffenden Wohnraumes zu erlassen.

§ 9: I. WoBauG 2330-1; II. WoBauG 2330-2

(5) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 ist auch die Wohnraumbeschaffung für die Rückführung der Evakuierten von Land zu Land, soweit sie ihren Zufluchtort außerhalb der Flüchtlingsabgabelländer haben oder ihre Rückführung zwischen Flüchtlingsabgabelländern erfolgt, in einem angemessenen Zeitraum sicherzustellen.

(6) Die für die Rückführung der in § 1 dieses Gesetzes genannten Personen erforderlichen Wohnungsbaumittel stellt der Bund bereit, jedoch beschränkt sich die Verpflichtung des Bundes darauf, daß er in den Jahren 1958 bis 1960 insgesamt gemäß § 18 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Rückführung von Land zu Land bis zu 62 Millionen Deutsche Mark und gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Zweiten Wohnungsbaugesetzes für die Rückführung von Land zu Land und von außerhalb des Bundesgebietes bis zu 36 Millionen Deutsche Mark bereitstellt.

(7) Die Evakuierten, die aus den Gebieten von außerhalb des Bundesgebietes rückzuführen sind, gelten hinsichtlich der Bereitstellung nachstelliger Finanzierungsmittel für den zu ihren Gunsten erforderlichen Wohnungsbau als mit Wohnungsbaumitteln zu berücksichtigende Flüchtlinge aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet. Die jeweiligen Leistungen des Bundes hierfür ergeben sich aus dem Jahreshaushaltsplan des Bundes.

(8) Über die Verteilung und die Art des Einsatzes der Mittel bestimmt der Bundesminister für Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

**ABSCHNITT IV**

**Betreuungsmaßnahmen**

§ 10

**Allgemeine Vorschriften über die Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung**

(1) Ist für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung erforderlich, deren Erteilung von der Prüfung eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen abhängt, so ist Evakuierten auf Antrag die ihnen vor der Evakuierung in ihren Ausgangsorten erteilte Konzession, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung, falls sie erloschen ist, wieder zu erteilen, ohne daß das Vorliegen eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen geprüft wird; die persönlichen Voraussetzungen müssen jedoch gegeben sein.

(2) Vorschriften, die für die Zulassung zu einem Gewerbe Höchstzahlen festsetzen, finden auf Evakuierte im Sinne des Absatzes 1 keine Anwendung.

(3) Unberührt bleibt die Prüfung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses im Straßenverkehr. Bei der Erteilung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Bescheinigungen im Straßenverkehr sind Evakuierte im Sinne des Absatzes 1 in ihren Ausgangsorten bevorzugt zu berücksichtigen.

## § 11

**Zulassung zur Kassenpraxis**

(1) Ein Evakuierter, der vor der Evakuierung als Arzt, Zahnarzt oder Dentist im Ausgangsort zur Kassenpraxis zugelassen war, bleibt zugelassen, wenn er in seinen Ausgangsort rückgeführt wird oder zurückkehrt.

(2) Zur Kassenpraxis im Ausgangsort zugelassen gilt nach Rückführung oder Rückkehr ein Evakuierter, der vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt war, wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist am Ausgangsort gestattet war oder wenn er seine Zulassung zur Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist erst an einem Zufluchtsort erhalten hat oder wenn ihm die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist an einem Zufluchtsort gestattet war.

(3) Einer Zustimmung der beteiligten Zulassungsausschüsse bedarf es nicht.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für solche Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, auf die die Voraussetzungen des § 1 zutreffen, die aber bereits vor dem 18. Juli 1953 an ihren Ausgangsort zurückgekehrt sind.

(5) Die Wahl des Arztsitzes im Ausgangsort bedarf der Zustimmung des zuständigen Zulassungsausschusses. Gegen die Versagung der Zustimmung kann der Evakuierete von dem für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel Gebrauch machen.

(6) Im übrigen sind Evakuierete, die vor der Evakuierung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, bei sonst gleichen Bedingungen am Ausgangsort bevorzugt zuzulassen.

## § 12

**Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften**

(1) Die selbständige Erwerbstätigkeit der Evakuiereten im Gewerbe, in der Landwirtschaft und in freien Berufen in ihren Ausgangsorten soll durch Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen gefördert werden.

(2) Zur Förderung selbständiger Erwerbstätigkeit in den Ausgangsorten soll auch die Umwandlung laufender hochverzinslicher und kurzfristiger Kredite in langfristige zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen ermöglicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen in den Ausgangsorten, an denen Evakuierete mindestens mit der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre sichergestellt ist. Beteiligungen der öffentlichen Hand, die der Konsolidierung solcher Betriebe dienen, bleiben bei der Ermittlung der Be-

teiligung außer Ansatz, wenn den Evakuiereten das Recht eingeräumt ist, die Beteiligung der öffentlichen Hand abzulösen.

(4) Die Vergünstigungen des Absatzes 1 können auch Unternehmen gewährt werden, die Evakuiereten den Aufbau einer selbständigen Existenz in ihren Ausgangsorten dadurch ermöglichen, daß sie ihnen eine Beteiligung von mindestens 35 vom Hundert an ihrem Kapital und Gewinn auf die Dauer von mindestens sechs Jahren sowie eine Beteiligung an der Geschäftsführung einräumen (Teilhaberschaft).

## § 12a

**Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind die Evakuiereten in den Ausgangsorten unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Evakuierete mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern die Beteiligung für mindestens sechs Jahre vereinbart ist. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hierzu allgemeine Richtlinien.

## § 13

**Kontingente**

(1) Die für die Anordnung oder Durchführung von Kontingentierungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Erzeugung und der Verteilung von Gütern sowie der Zuteilung von Leistungen und Zahlungsmitteln für gewerbliche Zwecke zuständigen Behörden und Organisationen der Wirtschaft haben die Betriebe der Evakuiereten in den Ausgangsorten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage angemessen zu beteiligen.

(2) Sofern bei der Festsetzung von Kontingenten ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde gelegt wird, ist bei den in Absatz 1 genannten Betrieben auf Antrag in der Regel ein anderer entsprechender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde zu legen, welcher der Anordnung der Kontingentierungsmaßnahmen vorausgeht und den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe Rechnung trägt.

## § 14

**Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand**

Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe in den Ausgangsorten zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung vermietet, verpachtet oder übereignet, sollen Evakuierete, die vor der Evakuierung auf Grund solcher Rechtsbeziehungen ein gleichartiges Gewerbe oder einen gleichartigen Beruf im Ausgangsort ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden.

## § 15

**Arbeiter und Angestellte**

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat in freie Arbeitsstellen bevorzugt Evakuierete zu vermitteln, die sich nach

ihrer Rückführung oder Rückkehr an den Ausgangsorten erstmalig arbeitslos gemeldet und seit dem Zeitpunkt der Rückführung oder Rückkehr weniger als ein Jahr in Beschäftigung gestanden haben. Außerdem hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß dieser Personenkreis auf Antrag aus berufsfremder Beschäftigung in die erlernten oder überwiegend ausgeübten Berufe vermittelt wird.

(2) In die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Satz 1 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung sowie einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter oder Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, nicht eingerechnet.

§ 16

**Lehrlings- und sonstige Ausbildungsstellen**

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Ausbildungsstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art Evakuierte in ihren Ausgangsorten unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage der Landesarbeitsamtsbezirke sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen beteiligt werden.

(2) Sofern für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art einschließlich der Einrichtung von Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese bevorzugt für die Unterbringung von Evakuierten in ihren Ausgangsorten zu verwenden.

(3) Nach Maßgabe der vom Bund bereitzustellenden Mittel sollen Beihilfen zur Berufsausbildung jugendlicher Evakuierte oder zur Umschulung für einen geeigneten Beruf gewährt werden (Ausbildungsbeihilfen), sofern nicht bereits vorhandene gesetzliche Vorschriften eine Regelung vorsehen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 16a

**Öffentliche Bedienstete**

Der Rückführung oder Rückkehr Evakuierte, die im öffentlichen Dienst stehen oder bis zur Evakuierung im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, soll durch bevorzugte Berücksichtigung ihrer Gesuche um Versetzung in den Ausgangsort oder um Wiedereinstellung bei Behörden des Ausgangsortes Rechnung getragen werden.

§ 17

**Dauerarbeitsplätze**

(1) Zur Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Evakuierte in den Ausgangsorten sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen gewährt und Bürgschaften übernommen werden.

(2) In besonderen Fällen können die Vergünstigungen des Absatzes 1 auch gewährt werden

1. für Restfinanzierung, sofern durch diese die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze ermöglicht wird, jedoch nicht für die nachstellende Finanzierung, von Wohnungsbauten oder
2. zur Erhaltung gefährdeter Dauerarbeitsplätze.

(3) Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für ältere Angestellte und weibliche Arbeitskräfte ist besonders zu fördern.

§ 18

**Nichtanwendung beschränkender Vorschriften**

Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Land oder einer Gemeinde (z. B. Wohnsitzdauer, Ausbildung usw.) abhängig gemacht ist, finden auf Evakuierte nur mit der Maßgabe Anwendung, daß ihnen durch die Abwesenheit vom Ausgangsort keine Nachteile entstehen dürfen.

§ 19 \*

**Ersatz von Fürsorgekosten**

(1) Bei Evakuierten ist anzunehmen, daß durch die Heranziehung zum Ersatz von Fürsorgekosten nach §§ 25 und 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage beeinträchtigt wird; deshalb ist nach § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abzusehen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Evakuierte ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf welche sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezieht, zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht heranzuziehen.

(3) Unbeschadet der Regelung nach Absatz 2 bleiben die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, über die Kriegsopferversorgung, die Kriegsschadenrente und nach § 21a der Verordnung über die Fürsorgepflicht unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.

§ 20

**Härtefälle**

(1) Soweit sich in einzelnen Fällen bei Anwendung dieses Gesetzes unbillige Härten ergeben, kann, sofern die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 gegeben sind, die für den Ausgangsort zuständige oberste Landesbehörde Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Betreuungsmaßnahmen nach §§ 10 und 18 auch für solche Evakuierte zuzulassen, die innerhalb von zwei Jahren vor dem 18. Juli 1953 an ihre Ausgangsorte zurückgekehrt sind.

§ 21

**Gemeinsame Vorschriften**

(1) Vergleichbare Betreuungsmaßnahmen nach anderen Gesetzen zugunsten anderer Personengruppen werden durch die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 3, des § 11 Abs. 6, der §§ 12 a, 14, 15 Abs. 1, des § 16 Abs. 2, der §§ 16 a und 17 Abs. 3 nicht berührt.

(2) Rechte und Betreuungsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 10 bis 17 und 19 können nur gewährt werden, wenn sie bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten beantragt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 12, 13 und 17 finden nur insoweit Anwendung, als sie zur Erleichterung der Wiederbegründung einer durch die Evakuierung verlorenen Existenz des Evakuierten oder seiner Familienangehörigen in den Ausgangsorten erforderlich sind.

ABSCHNITT V

**Straf- und Schlußbestimmungen**

§ 22

**Erschleichung von Vergünstigungen**

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art

macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Evakuierten vorbehalten sind, zu erschleichen.

§ 23 \*

**Geltung des Gesetzes im Land Berlin**

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Die Aufstellung der Pläne über die Rückführung von Evakuierten nach Berlin (§ 7) erfolgt im Benehmen mit dem Senat von Berlin.

(2) Nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 gelten Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. §§ 5, 6, 9, 12, 13 und 17 dieses Gesetzes gelten nicht, soweit durch Landesrecht eine günstigere Regelung erfolgt ist. Sie treten, wenn das Land innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine günstigere Regelung trifft, mit dem Inkrafttreten des Landesrechts außer Kraft.

§ 23: GVBl. Berlin 1957 S. 1630



## Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes

241-1-1

Vom 20. Dezember 1954

Bundesgesetzbl. I S. 440, verk. am 23. 12. 1954

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: \*

### § 1\*

(1) Die Erklärung des Rückkehrwillens nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) ist binnen drei Monaten abzugeben. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem diese Verordnung in Kraft tritt.

(2) Für Evakuierte, die Heimkehrer nach den §§ 1 und 1 a des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung vom 30. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 875) und vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) sind und erst nach dem 30. September 1954 im Geltungsbereich dieser Verordnung Aufenthalt genommen haben oder nehmen, beträgt die Frist des Absatzes 1 sechs Monate. Die Frist beginnt für die Heimkehrer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung be-

reits Aufenthalt in ihrem Geltungsbereich genommen haben, mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, im übrigen mit Ablauf des Monats, in dem der Heimkehrer im Geltungsbereich dieser Verordnung Aufenthalt genommen hat oder nimmt.

### § 2

Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, die in § 1 vorgesehene Frist einzuhalten, kann die Erklärung des Rückkehrwillens unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

### § 3\*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 23 des Bundesevakuiertengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 586) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Einleitungssatz: BundesevakuiertenG 241-1

§ 1 Abs. 1: Zeitlich abgelaufen, abgedruckt mit Rücksicht auf § 1 Abs. 2 u. § 2

§ 3: GVBl. Berlin 1955 S. 39; BundesevakuiertenG 241-1

**über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen  
in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland  
und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden  
(Häftlingshilfegesetz — HHG) \***

Vom 6. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 498, verk. am 9. 8. 1955

Neufassung auf Grund des Art. III G v. 13. 3. 1957 I 165 durch Bekanntmachung v. 13. 3. 1957 I 168

§ 1 \*

**Personenkreis**

(1) Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhalten

1. deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen wurden,
2. Angehörige der in Nummer 1 genannten Personen,
3. Hinterbliebene der in Nummer 1 genannten Personen,

wenn diese Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes oder im Wege der Familienzusammenführung begründet haben oder begründen.

(2) Gewahrsam im Sinne des Absatzes 1 ist ein Festgehaltenwerden auf eng begrenztem Raum unter dauernder Bewachung. Wurde oder wird eine in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person gegen ihren Willen in ein ausländisches Staatsgebiet verbracht, so gilt die gesamte Zeit, während der sie an ihrer Rückkehr gehindert war oder ist, als Gewahrsam.

(3) Eine lagermäßige Unterbringung als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zwecke des Abtransportes von Vertriebenen oder Aussiedlern gilt nicht als Gewahrsam im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt nur die Zusammenführung der in § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen.

§ 2

**Ausschließungsgründe**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt an Personen,

1. die in den Gewahrsamsgebieten dem dort herrschenden politischen System in verwerflicher Weise Vorschub geleistet haben,
2. die in den Gewahrsamsgebieten durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstoßen haben; dies gilt insbesondere für Personen, die durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen eines an Mithäftlingen begangenen Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden sind,
3. die nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe von mehr als drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. denen nach dem 8. Mai 1945 durch ein deutsches Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtskräftig die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

(2) Die Gewährung von Leistungen kann versagt oder eingestellt werden, wenn festgestellt wird, daß der Berechtigte sich in einer die Sicherheit oder die demokratischen Einrichtungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin gefährdenden Weise zugunsten eines in den in § 1 Abs. 1 genannten Gewahrsamsgebieten herrschenden politischen Systems betätigt hat oder betätigt.

(3) Liegen Ausschließungsgründe bei der in Gewahrsam genommenen Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) vor, so sind diese auch gegenüber Angehörigen und Hinterbliebenen wirksam.

§ 3

**Erweiterung des Personenkreises**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Gruppen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gründen

- a) in anderen als den dort bezeichneten Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in Gewahrsam genommen wurden oder
- b) ohne in Gewahrsam genommen worden zu sein, durch andere Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben,

sowie deren Angehörige und Hinterbliebene den nach diesem Gesetz zum Empfang von Leistungen Berechtigten gleichzustellen.

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch G Nr. 688 v. 3. 7. 1959 ABl. d. Saarlandes S. 1321  
§ 1: BVFG 240-1

## § 4\*

**Beschädigtenversorgung**

Ein nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigter, der infolge des Gewahrsams eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), soweit ihm nicht wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.

## § 5\*

**Hinterbliebenenversorgung**

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit ihnen nicht ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht. § 52 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) § 50 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Frist des § 59 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes die Frist des § 7 dieses Gesetzes tritt.

## § 6\*

**Zusammentreffen von Ansprüchen**

(1) Treffen Ansprüche aus § 4 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so wird die Versorgung unter Berücksichtigung der durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt.

(2) § 55 des Bundesversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn Leistungen nach §§ 4 oder 5 mit Leistungen zusammentreffen, die unmittelbar nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die an den Folgen einer nach dem Bundesversorgungsgesetz anzuerkennenden Schädigung gestorben oder verschollen sind. Besteht ein Anspruch auf Elternrente unmittelbar nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, so wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt.

## § 7\*

**Antragsfristen**

(1) Anträge auf Leistungen nach §§ 4 und 5 sind binnen einem Jahr zu stellen.

(2) Die Frist beginnt für Beschädigte mit dem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes. Für Hinterbliebene beginnt die Frist mit dem Empfang der Todesnachricht; sofern sie sich zu diesem Zeit-

§§ 4, 5, 6 u. 7 Abs. 3: BVG 1956 I 469

§ 5 Abs. 2: Kursivdruck jetzt Abs. 4 BVG i. d. F. d. G v. 1. 7. 1957 I 661

§ 7 Abs. 2: Nach Art. II G v. 13. 3. 1957 I 165 beginnt d. Frist für d. in

§ 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Personenkreis in keinem Falle vor d. Inkrafttreten d. G v. 13. 3. 1957 I 165

punkt noch nicht im Geltungsbereich des Gesetzes befunden haben, beginnt die Frist mit dem Eintreffen im Geltungsbereich des Gesetzes. In keinem Falle beginnt die Frist vor dem 10. August 1955.

(3) Für eine Antragstellung nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist gilt die Regelung des § 57 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend.

## § 8\*

**Unterhaltsbeihilfe**

(1) Solange sich die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen in Gewahrsam befinden, erhalten ihre Angehörigen eine Unterhaltsbeihilfe in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen, soweit ihnen nicht bereits ein Anspruch hierauf unmittelbar auf Grund des Unterhaltsbeihilfegesetzes zusteht. § 4 Satz 2 des Unterhaltsbeihilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen tritt außer Kraft. Soweit hiernach Unterhaltsbeihilfe bewilligt worden ist, verbleibt es dabei.

(3) Unterhaltsbeihilfe nach Absatz 1 wird neben Dienstbezügen oder Ruhegehalt gemäß § 11 a Abs. 1 oder 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder neben Dienstbezügen gemäß § 37 b Abs. 1, 3 oder 4 oder Ruhegehalt gemäß §§ 37 c, 48 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen nur insoweit gezahlt, als sie die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt übersteigt.

## § 9\*

**Anwendung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes**

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die länger als zwölf Monate in Gewahrsam gehalten wurden und nach dem 9. August 1955 innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, erhalten in entsprechender Anwendung des Heimkehrergesetzes die dort vorgesehenen Vergünstigungen, sofern ihnen nicht nach anderen Vorschriften gleichartige Vergünstigungen gewährt werden können.

(2) § 24 des Heimkehrergesetzes findet auf Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch dann Anwendung, wenn sie sich weniger als zwölf Monate in Gewahrsam befunden oder später als sechs Monate nach der Entlassung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben.

(3) § 1 Abs. 4 des Heimkehrergesetzes findet nur noch auf Personen Anwendung, die bereits vor dem 10. August 1955 ihren ständigen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich genommen haben.

§ 8: G über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen 1952 I 262

§ 8 Abs. 3: BWG6D 2037-1; G 131 2036-1

§ 9: HeimkehrerG 1950 S. 221

## § 9a\*

**Anwendung der Vorschriften  
des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes**

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die nach dem 31. Dezember 1946 länger als zwölf Monate in Gewahrsam gehalten wurden und ihren ständigen Aufenthalt am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten oder ihn nach diesem Zeitpunkt innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Gewahrsam genommen haben oder nehmen, erhalten auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 und 3, der §§ 5, 6, 7, 11 und 27 sowie der §§ 28 bis 43 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes die dort vorgesehenen Leistungen.

(2) Leistungen, die nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955) bewilligt worden sind oder werden, sind auf die nach Absatz 1 zu gewährenden entsprechenden Leistungen anzurechnen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistung, auf die nach Absatz 1 in entsprechender Anwendung der dort genannten Vorschriften des Abschnitts I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

## § 10\*

**Zuständigkeit und Verfahren**

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach §§ 4, 5 und 8 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes und des Unterhaltsbeihilfegesetzes obliegt. Soweit die Versorgungsbehörden zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsoferversorgung geltenden Vorschriften.

(2) Für die Gewährung der Vergünstigungen nach § 9 sind die mit der Durchführung der Vorschriften des Heimkehrergesetzes jeweils befaßten Behörden und Stellen zuständig. Die für diese Behörden und Stellen maßgebenden Bestimmungen für das Verwaltungsverfahren gelten entsprechend. Für Leistungen nach § 9a Abs. 1, die in entsprechender Anwendung der dort genannten Vorschriften des Abschnitts I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden, sind die Behörden zuständig, die in den Ländern bestimmt worden sind, Leistungen nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an ehemalige politische Häftlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und ihr gleichgestellten Gebieten vom 9. November 1955 (Bundesanzeiger Nr. 229 vom 26. November 1955) zu bewilligen, soweit nicht von den Landesregierungen

andere Behörden bestimmt werden. Für Leistungen nach § 9a Abs. 1, die in entsprechender Anwendung der dort genannten Vorschriften des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gewährt werden, sind die mit der Durchführung dieser Vorschriften des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes jeweils befaßten Behörden und Stellen zuständig, soweit nicht von den Landesregierungen andere Behörden bestimmt werden.

(3) Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsoferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden, von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder den Trägern der Sozialversicherung durchgeführt wird. Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind je nach der Art des Anspruches die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 239) für Angelegenheiten der Kriegsoferversorgung oder für Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder für Angelegenheiten der Sozialversicherung maßgebend. § 51 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten bei der Anwendung des § 9a entscheiden die allgemeinen Verwaltungsgerichte.

(4) Der Nachweis darüber, daß die Voraussetzungen entweder des § 1 Abs. 1 oder des § 1 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1 vorliegen und daß Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 weder gegeben noch gemäß § 2 Abs. 3 wirksam sind, ist durch eine Bescheinigung zu erbringen. Bescheinigungen, die für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen ausgestellt werden, sind kein Nachweis dafür, daß Ansprüche nach §§ 4, 5 und 8 dieses Gesetzes bestehen.

(5) Die für die Ausstellung der Bescheinigung zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise. Hierbei ist die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen unzulässig und die eidliche Vernehmung des Antragstellers ausgeschlossen. Wenn sie zur Feststellung des vom Antragsteller angegebenen Gewahrsams und bei der Prüfung, ob Ausschließungsgründe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen oder solche nach § 2 Abs. 3 wirksam sind, die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 16, 17, 18 und 20 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 9a: KgfEG 1956 I 908

§ 10 Abs. 1: BVG 1956 I 469; UnterhaltsbeihilfeG 1952 I 262

§ 10 Abs. 2: HeimkehrerG 1950 S. 221; KgfEG 1956 I 908

§ 10 Abs. 3: SGG 330-1

§ 10 Abs. 5: GVG 300-2; ZPO 310-4; BVFG 240-1

(6) Wird die Bescheinigung eingezogen oder für ungültig erklärt, so sind die Leistungen nach diesem Gesetz einzustellen.

## § 11

**Berechtigte in Gast- oder Durchgangslagern**

Für Berechtigte, die sich in einem Gast- oder Durchgangslager aufhalten, sind für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz und für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 die Behörden und Stellen zuständig, in deren Bereich sich das Lager befindet.

## § 12

**Härteausgleich**

Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Maßnahmen nach diesem Gesetz ganz oder teilweise zulassen, insbesondere bei Überschreitung der in § 9 a Abs. 1 vorgesehenen Frist.

## § 13

**Kostenregelung**

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 9 entstehende Aufwand wird ihnen mit Ausnahme der Verwaltungskosten aus Mitteln des Bundes erstattet, soweit dieser Aufwand die Leistungen übersteigt, auf die die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Berechtigten nach anderen gesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben. Den Trägern der Krankenversicherung sind Verwaltungskosten in Höhe von 7 vom Hundert der entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

(2) Im übrigen trägt der Bund die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz jeweils in dem gleichen Umfange wie die Aufwendungen für Leistungen, die unmittelbar auf Grund der Gesetze gewährt werden, die in diesem Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt sind.

## § 14

**Überleitungsvorschrift  
für Bestimmungen, in denen auf die Eigenschaft  
als Heimkehrer abgestellt ist**

Soweit in anderen Vorschriften, die die Gewährung von Leistungen von der Einhaltung eines Stichtages abhängig machen, Heimkehrer hiervon freigestellt sind, gilt diese Freistellung auch für Personen im Sinne des § 9 Abs. 1, die sich am Stichtage in Gewahrsam befunden haben.

## § 15\*

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 16\*

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 15: GVBl. Berlin 1957 S. 309

§ 16: Betrifft d. Inkrafttreten i. d. F. v. 6. 8. 1955. Für d. Inkrafttreten d. durch d. Novelle gegebenen Änderungen u. Ergänzungen ist Art. V G v. 13. 3. 1957 I 165 maßgebend

**Gesetz**

243-1

**über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet\***

Vom 25. April 1951

Bundesgesetzbl. I S. 269, verk. am 27. 4. 1951

**Kapitel I****Allgemeine Vorschriften**

## § 1\*

(1) Heimatloser Ausländer im Sinne dieses Gesetzes ist ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der

- a) nachweist, daß er der Obhut der Internationalen Organisation untersteht, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung verschleppter Personen und Flüchtlinge beauftragt ist, und

- b) nicht Deutscher nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist und  
c) am 30. Juni 1950 seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 erwirbt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, durch die andere ausländische Flüchtlinge zur Vermeidung unbilliger Härten den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt werden.

(3) Wer seine Staatsangehörigkeit von einem heimatlosen Ausländer oder einer ihm nach Ab-

Überschrift: Gilt im Saarland seit 1. 9. 1957 gem. V v. 26. 8. 1957 I 1255; vgl. G v. 1. 9. 1953 II 559  
§ 1: GG 100-1

satz 2 gleichgestellten Person ableitet, steht einem heimatlosen Ausländer im Sinne dieses Gesetzes gleich.

§ 2\*

(1) Ein heimatloser Ausländer verliert diese Rechtsstellung, wenn er nach dem 30. Juni 1950 eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) nimmt.

(2) Hat ein heimatloser Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) genommen, so kann er innerhalb zweier Jahre seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegen. Mit der Rückkehr erlangt er wieder die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers.

(3) Ein fremder Staatsangehöriger oder Staatenloser, der die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 a und b erfüllt, nach dem 1. Juli 1948 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte und ihn danach außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder von Berlin (West) verlegt hat, erlangt die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers, wenn er innerhalb von 2 Jahren seit dem Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes oder aus Berlin (West) rechtmäßig seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in den Geltungsbereich des Grundgesetzes oder nach Berlin (West) zurückverlegt.

§ 3

(1) Ein heimatloser Ausländer darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder wegen seiner Flüchtlingseigenschaft nicht benachteiligt werden.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

§ 4\*

(1) Heimatlose Ausländer sind den im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) geltenden Gesetzen und Vorschriften einschließlich der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ergriffenen Maßnahmen unterworfen.

(2) Sie unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit.

§ 5

Rechte und Vergünstigungen, die allgemein Angehörigen fremder Staaten nur unter der Bedingung der Gegenseitigkeit gewährt werden, sind heimatlosen Ausländern auch dann nicht zu versagen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

§ 6

Ausnahmemaßnahmen, die sich gegen Angehörige des früheren Heimatstaates eines heimatlosen Ausländers richten, dürfen gegen diesen nicht angewandt werden.

§ 7\*

In den Fällen, in denen der Erwerb oder die Ausübung eines Rechts von der Dauer des Aufenthalts im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) abhängig ist, ist die Zeit des Zwangsaufenthalts einer Person im Falle einer Verschleppung in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 anzurechnen.

**Kapitel II**

Bürgerliches Recht

§ 8

Hat ein heimatloser Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach anderen als den deutschen Vorschriften Rechte erworben, so behält er diese, sofern die Gesetze des Ortes beobachtet sind, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen ist. Dies gilt insbesondere für eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe.

§ 9

Heimatlose Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige Eigentum und andere Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen erwerben.

§ 10

Heimatlose Ausländer genießen hinsichtlich des Schutzes literarischer, künstlerischer und wissenschaftlicher Urheber- und Verlagsrechte sowie hinsichtlich gewerblicher Schutzrechte die günstigste Behandlung, die Angehörigen fremder Staaten zusteht.

§ 11

Im Verfahren vor allen deutschen Gerichten sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie genießen unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Staatsangehörige das Armenrecht und sind von den besonderen Pflichten der Angehörigen fremder Staaten und der Staatenlosen zur Sicherheitsleistung befreit.

**Kapitel III**

Öffentliches Recht

§ 12

Heimatlose Ausländer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes und in der Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 13

(1) Heimatlose Ausländer sind hinsichtlich des Rechts, sich in Vereinigungen für kulturelle, soziale, Wohlfahrts-, Selbsthilfe- und ähnliche Zwecke zusammenzuschließen, deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Diese Gleichstellung gilt nicht für die Bildung von Vereinigungen mit politischen Zwecken.

(2) Heimatlose Ausländer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen oder ihre Aufnahme in deutsche Gewerkschaften zu beantragen.

#### § 14\*

(1) Heimatlose Ausländer haben zu allen öffentlichen Volksschulen, mittleren und höheren Lehranstalten sowie wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen unter den gleichen Bedingungen Zugang wie deutsche Staatsangehörige. Sie werden nach Maßgabe des Landesrechts an Gebührenerlaß und an den Mitteln zur Förderung Begabter beteiligt.

(2) Heimatlose Ausländer können Staatsprüfungen unter den gleichen Bedingungen ablegen wie deutsche Staatsangehörige.

(3) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen für heimatlose Ausländer wird nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet.

#### § 15

(1) Ausländische Prüfungen heimatloser Ausländer werden im Bundesgebiet anerkannt, wenn sie den entsprechenden inländischen Prüfungen gleichzuachten sind.

(2) Die Entscheidung darüber, welche ausländischen Prüfungen den inländischen Prüfungen gleichzuachten sind, wird von den Obersten Landesbehörden getroffen.

#### § 16

Heimatlose Ausländer, die Prüfungen gemäß § 14 abgelegt haben oder deren ausländische Prüfungen gemäß § 15 anerkannt werden, sind zur Ausübung eines freien Berufes im Bundesgebiet unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie deutsche Staatsangehörige.

#### § 17\*

(1) Heimatlose Ausländer sind in der Ausübung nichtselbständiger Arbeit deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

(2) Hinsichtlich des Rechts, sich in der Landwirtschaft, Industrie, im Handwerk und im Handel selbständig zu betätigen, sowie Handels- und Industrieunternehmungen, auch in der Form von Gesellschaften, zu gründen, sind heimatlose Ausländer den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt. Das gilt nicht für das Wandergewerbe und den Straßenhandel. Für die Ausübung dieser Gewerbe verbleibt es für heimatlose Ausländer bei der in § 56 d und § 42 b Abs. 4 der Gewerbeordnung für Ausländer getroffenen Regelung.

#### § 18

Heimatlose Ausländer sind in der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenfürsorge den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

§ 14 Abs. 3: GG 100-1  
§ 17: GewO 1900 S. 871

#### § 19

Heimatlose Ausländer erhalten in der öffentlichen Fürsorge Leistungen in gleicher Höhe wie deutsche Staatsangehörige.

#### § 20

Die Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren richtet sich für heimatlose Ausländer nach den für deutsche Staatsangehörige geltenden Vorschriften.

### Kapitel IV

#### Verwaltungsmaßnahmen

#### § 21

Für heimatlose Ausländer gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbürgerung. Bei der Prüfung der Einbürgerungsanträge soll das besondere Schicksal der heimatlosen Ausländer berücksichtigt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Einbürgerung soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

#### § 22

Einem heimatlosen Ausländer darf die Rückkehr in seine Heimat oder die Auswanderung nicht versagt werden.

#### § 23\*

(1) Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht dem Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszusetzen.

(2) Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

(3) Ein heimatloser Ausländer darf weder an einen Staat ausgeliefert noch in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen bedroht ist.

(4) ...

### Kapitel V

#### Rechtsschutz

#### § 24

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen,

- a) um heimatlosen Ausländern den Schutz und Beistand zu gewähren, der fremden Staatsangehörigen sonst durch die Auslandsvertretungen ihrer Heimatstaaten geleistet wird, und
- b) um die Ausstellung von Urkunden zu regeln, die fremden Staatsangehörigen sonst von ihren Heimatbehörden erteilt werden.

§ 23 Abs. 4: Entf. als abhängig v. d. nicht mehr geltenden G Nr. 10 d. AHK, aufgeh. durch Art. 3 G Nr. A-37 v. 5. 5. 1955 AHK ABI. S. 3267

(2) Die so ausgestellten Urkunden haben die gleiche Gültigkeit, wie sie entsprechenden, den fremden Staatsangehörigen von ihren Heimatbehörden erteilten Urkunden zukommt.

(3) Für die Ausstellung solcher Urkunden dürfen, vorbehaltlich einer günstigeren Behandlung für minderbemittelte heimatlose Ausländer, keine höheren Gebühren erhoben werden als von deutschen Staatsangehörigen.

**Kapitel VI**

**Schluß- und Übergangsvorschriften**

**§ 25\***

Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten trägt der Bund nach Maßgabe eines Gesetzes gemäß Artikel 120 des Grundgesetzes.

§ 25: GG 100-1

**§ 26**

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die in Umsiedlung begriffen sind und von der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) Fürsorge und Unterhalt erhalten.

**§ 27\***

Die Anwendung dieses Gesetzes auf heimatlose Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, ist davon abhängig, daß Berlin (West) eine gleichartige gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die nach diesem Gesetz den Ländern obliegen.

**§ 28\***

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 27: Wegen Geltung in Berlin vgl. Anlage 3 Nr. 18 G v. 4. 1. 1952 I 1  
§ 28: In Berlin in Kraft seit dem 13. 3. 1952 gem. G v. 28. 2. 1952 GVBl. Berlin S. 126

**Gesetz**

**zur Sammlung von Nachrichten über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte\***

**Vom 23. April 1951**

Bundesgesetzbl. I S. 267, verk. am 27. 4. 1951

**§ 1**

Wer Kenntnis von dem Verbleib eines Kriegsgefangenen, einer festgehaltenen oder verschleppten Zivilperson oder eines Vermißten hat, ist verpflichtet, dem Bundeskanzleramt, der von ihm bestimmten Bundesbehörde oder der jeweiligen obersten Landesbehörde für das Flüchtlingswesen auf Aufforderung die Angaben zu machen, die auf dem als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlichten Formblatt vorgesehen sind. Die Aufforderung erfolgt durch Übersendung des Formblattes.

**§ 2**

Wer im Besitz von Unterlagen ist, die Angaben über den Verbleib von Kriegsgefangenen, festgehal-

Überschrift: Gilt in Berlin i. d. F. v. 10. 8. 1951 GVBl. Berlin S. 577

tenen oder verschleppten Zivilpersonen oder Vermißten enthalten, ist den in § 1 bestimmten Dienststellen zur Auskunft über diese Unterlagen verpflichtet. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

**§ 3**

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Deutsche Mark oder mit Haft bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag einer auskunftsberechtigten Dienststelle ein.

**§ 4**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



(Vorderseite)

**Meldung über Kriegsgefangene, festgehaltene oder verschleppte Zivilpersonen und Vermißte**

(Bitte mit Schreibmaschine oder Blockschrift ausfüllen!)

<b>KG</b>			
<b>StUG</b>	Land	Reg.-Bez.	ausgestellt am
männl. <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/>	Kreis	Gemeinde	
<b>Personalien des Abwesenden</b>			
Zutreffendes Feld durchstreichen!			
Familienname	Vorname	Vorname des Vaters (auch wenn verstorben)	
bei Frauen Mädchenname	geb. am	in (Ort, Kreis)	led., verh., verw., gesch.
Kinderzahl	davon minderj.	Erlerner Beruf	zuletzt tätig als (Selbst., mith. Fam.-Angeh., Beamter, Angest., Arbeiter)
Letzte Arbeitsstätte (Name [Firma] und Anschrift)			
Wohnsitz bei Kriegsbeginn am 1. Sept. 1939 (Ort, Straße, Kreis, Land)			
Letzter Dienstgrad	Letzte Feldp.-Nr.	Offene Truppenanschrift bzw. letzter Aufenthaltsort vor der Verschleppung	zuletzt verwendet als (z. B.: Melder, Kp.-Schreiber usw.)

Fortsetzung siehe Rückseite

(Rückseite)

**Personalien des Anmeldenden**

Familienname	Vorname	bei Frauen auch Mädchenname	
geb. am	in (Ort, Kreis)	Familienstand	Verwandtschaftsverhältnis zum Abwesenden
Jetzige genaue Anschrift des Anmeldenden (Ort, Straße, Kreis, Land)			
Wohnsitz des Anmeldenden bei Kriegsbeginn am 1. Sept. 1939 (Ort, Straße, Land)			

**Was ist Ihnen als Letztes über den Abwesenden bekannt?**

Nachstehend bitte genaueste Angaben über letzte Lebenszeichen des Abwesenden, z. B. letzte Feldpost-Nr. und, soweit bekannt, offene Truppenanschrift und Einsatzort oder Kriegsgefangenenlager-Nr. oder Lazarett-Nr. oder Gefängnis-Nr., alle Angaben mit Zeit, Ort und Land; für vermißte Zivilpersonen entsprechende Hinweise.

Letzte eigene Nachricht des Abwesenden: wann \_\_\_\_\_ woher \_\_\_\_\_

Letzte Nachricht durch Dritte Angeblicher Aufenthalt d. Abwesenden wann \_\_\_\_\_ wo \_\_\_\_\_

Weitere sachdienliche Hinweise \_\_\_\_\_

Bei Straf- und Untersuchungsgefangenen verurteilt am \_\_\_\_\_ Strafmaß \_\_\_\_\_ ausgeliefert am \_\_\_\_\_ von wem \_\_\_\_\_



## Abkürzungsverzeichnis

ABl.	= Amtsblatt	GS.NW.	= Gesetzessammlung des Landes Nordrhein-Westfalen
Abs.	= Absatz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
AHK	= Alliierte Hohe Kommission	GVG	= Gerichtsverfassungsgesetz
ÄndG	= Änderungsgesetz	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
Art.	= Artikel	HHG	= Häftlingshilfegesetz
aufgeh.	= aufgehoben	i. d. F.	= in der Fassung
BayBS	= Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts	KgfEG	= Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz
BewG	= Bewertungsgesetz	MSchG	= Mieterschutzgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	Nr.	= Nummer
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	RFV	= Verordnung über die Fürsorgepflicht (Fürsorgepflichtverordnung)
BVerfGE	= Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	RVO	= Reichsversicherungsordnung
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	S.	= Seite
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	SGG	= Sozialgerichtsgesetz
BWGöD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	u.	= und
d.	= der, die, das	V	= Verordnung
DV	= Durchführungsverordnung	v.	= vom
entf.	= entfällt, entfallen	verk.	= verkündet
F	= Fassung	vgl.	= vergleiche
ff.	= folgende	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
G	= Gesetz	WoBauG.	= Wohnungsbaugesetz
gem.	= gemäß	ZPO	= Zivilprozeßordnung
gestr.	= gestrichen		
GG	= Grundgesetz		

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin  
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,05  
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,07 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages  
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung  
Preis dieser Ausgabe DM 2,10 zuzüglich Versandgebühren DM 0,25